Rechnungshof Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Gewalt- und Opferschutz für Frauen; Follow-up-Überprüfung

Reihe BUND 2026/42

Bericht des Rechnungshofes

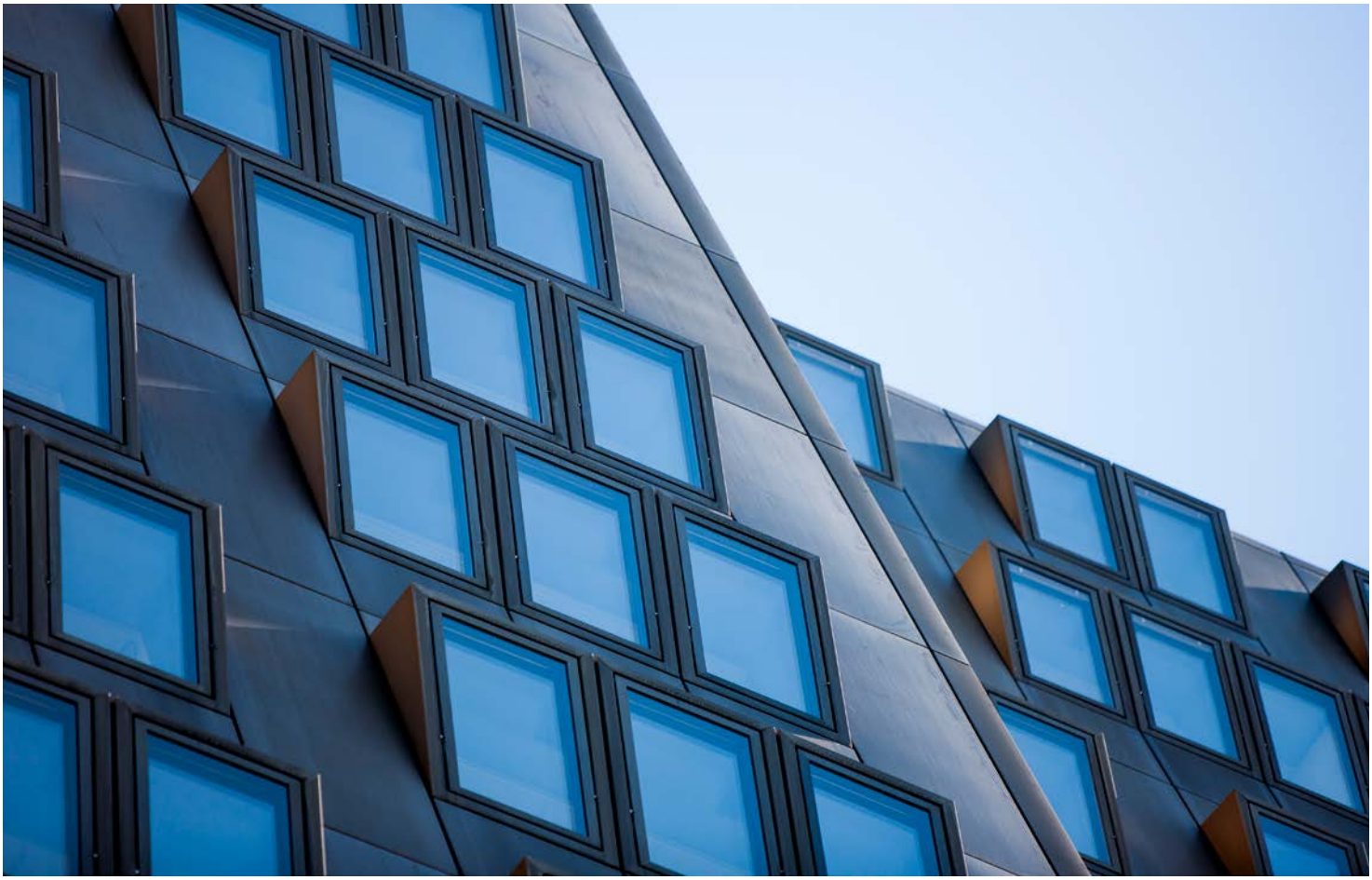

III-429 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP
Rechnungshof GZ 2026-0.974.351 (005.356)

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im November 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
Bluesky: @rhsprecher.bsky.social
facebook/RechnungshofAT

CREDITS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek
S. 1 – 6, 13, 40: Rechnungshof/Achim Bieniek



WEGWEISER

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Der Bericht ist über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

Berichtsaufbau

Auf einen Blick: enthält kompakt Kernaussagen der Prüfung.

Kurzfassung: führt in aller Kürze durch die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung, samt den daraus abgeleiteten zentralen Empfehlungen.

Prüfbericht: gibt die Ergebnisse der Prüfung im Einzelnen wieder. Fortlaufend durchnummerierte Textziffern (TZ) gliedern den Text mit jeweils bis zu vier Subziffern:

- TZ x.**1**: vom Rechnungshof erhobener Sachverhalt
- TZ x.**2**: Beurteilung des Sachverhalts durch den Rechnungshof
- TZ x.**3**: Stellungnahme der überprüften Stellen
- TZ x.**4**: Gegenäußerung des Rechnungshofes zu den Stellungnahmen

Das im Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.



Inhaltsverzeichnis

AUF EINEN BLICK 3
Bericht in Zahlen 5

KURZFASSUNG 6
Zentrale Empfehlungen 12

PRÜFBERICHT 13
Prüfungsablauf und -gegenstand 13
Ausgangslage 14
Strategische Weiterentwicklung und Daten 15
Strategische Schwerpunkte 15
Erhebung von Ausgaben 17
Statistische Daten von Polizei und Justiz 18
Koordinierung und Zusammenarbeit 21
Interministerielle Koordinierung 21
Vernetzungstreffen 23
Fallbezogener Gewalt- und Opferschutz 24
Unterstützungsstruktur 24
Gefährdungseinschätzung und Hochrisikofälle 26
Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen 28
Gewaltambulanzen 31
Prozessbegleitung 33
Aus- und Fortbildung im Justizministerium 36

EMPFEHLUNGEN DES RH 40

Anhang 46
Ressortbezeichnung und -verantwortliche 46
Tabellenverzeichnis 47
Abbildungsverzeichnis 47
Abkürzungsverzeichnis 48

AUF EINEN BLICK

Österreich schuf als eines der ersten europäischen Länder eine rechtliche Basis zum Schutz vor Gewalt an Frauen. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention am 1. August 2014 verpflichtete sich Österreich, umfassende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen umzusetzen. Aufgrund der Kompetenzverteilung waren dafür unterschiedliche Bundesministerien sowie die Länder zuständig. In einem Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vom September 2024 anerkannte die durchführende Expertengruppe (Grevio) die Entwicklungen und beurteilte sie im Wesentlichen positiv. Grevio schlug aber auch weitere Maßnahmen vor, wie die institutionsübergreifende Vereinheitlichung von Datenkategorien bei Polizei und Justiz sowie verpflichtende Aus- und Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und -anwälte zu allen Formen von Gewalt.

GEWALTSCHUTZ AUSGEBAUT

In seiner Prüfung aus dem Jahr 2023 hatte der RH Empfehlungen zum Gewalt- und Opferschutz für Frauen abgegeben, die Verbesserungspotenziale für einen zukünftig effektiveren Schutz für von Gewalt betroffene Frauen aufzeigen sollten und darauf abzielten, einen Beitrag zur Sensibilisierung zu leisten. Die Umsetzung der Empfehlungen überprüfte er nun beim Frauenministerium – das mit April 2025 die Zuständigkeiten für Frauen und Gleichstellung vom Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) übernommen hatte –, beim Innenministerium und beim Justizministerium.

Die überprüften Ministerien setzten wesentliche Empfehlungen um. So erarbeitete das damalige Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) im Jahr 2024 gemeinsam mit dem Innen- und dem Justizministerium, mit Ländervertreterinnen und -vertretern sowie weiteren Institutionen eine Gewaltschutzstrategie. Im November 2025 beschloss die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025–2029.

Ebenso verbesserten sich die Koordinierung und Zusammenarbeit. In der Arbeitsgruppe „Nationale Plattform Gewalt gegen Frauen“ legte das Frauenministerium gemeinsam mit Bundesministerien und Ländern sowie weiteren Mitgliedern Handlungsbedarfe zu Schwerpunkten und zentrale Stakeholder zur Umsetzung fest. Auf Polizeiebene fanden Vernetzungstreffen der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden mit Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention nunmehr regelmäßig statt.

Im Bereich des fallbezogenen Gewalt- und Opferschutzes erließ das Innenministerium Vorgaben für eine einheitliche und professionelle Abwicklung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen bei allen Sicherheitsbehörden. Das Justizministerium definierte mit dem Gewaltambulanzenförderungs-Gesetz die Rahmenbedingungen, die Finanzierung und Evaluierung der Gewaltambulanzen. Ebenso nahm es die Verordnungsermächtigung zur Prozessbegleitung wahr.

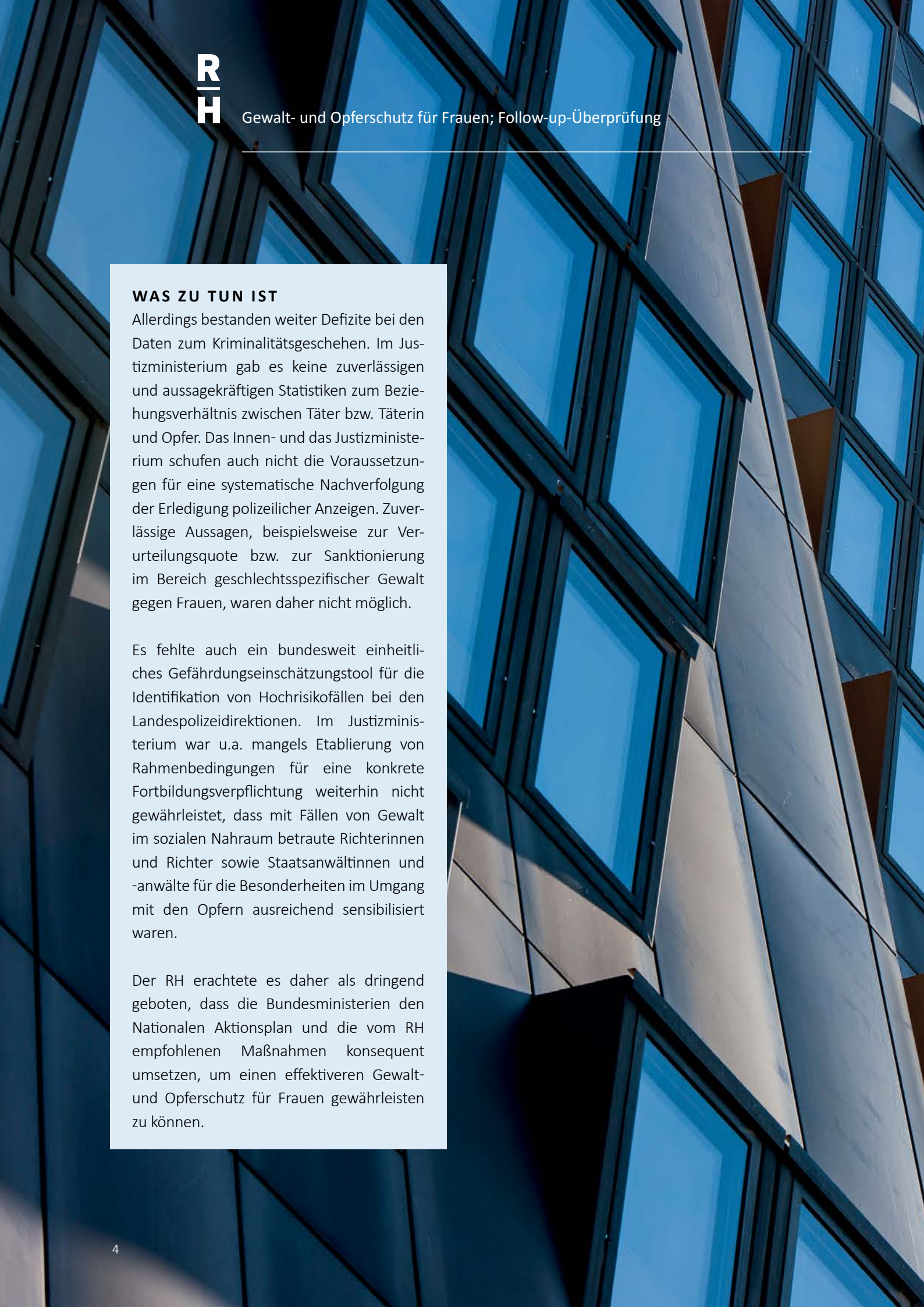

WAS ZU TUN IST

Allerdings bestanden weiter Defizite bei den Daten zum Kriminalitätsgeschehen. Im Justizministerium gab es keine zuverlässigen und aussagekräftigen Statistiken zum Beziehungsverhältnis zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer. Das Innen- und das Justizministerium schufen auch nicht die Voraussetzungen für eine systematische Nachverfolgung der Erledigung polizeilicher Anzeigen. Zuverlässige Aussagen, beispielsweise zur Verurteilungsquote bzw. zur Sanktionierung im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, waren daher nicht möglich.

Es fehlte auch ein bundesweit einheitliches Gefährdungseinschätzungstool für die Identifikation von Hochrisikofällen bei den Landespolizeidirektionen. Im Justizministerium war u.a. mangels Etablierung von Rahmenbedingungen für eine konkrete Fortbildungsverpflichtung weiterhin nicht gewährleistet, dass mit Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum betraute Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und -anwälte für die Besonderheiten im Umgang mit den Opfern ausreichend sensibilisiert waren.

Der RH erachtete es daher als dringend geboten, dass die Bundesministerien den Nationalen Aktionsplan und die vom RH empfohlenen Maßnahmen konsequent umsetzen, um einen effektiveren Gewalt- und Opferschutz für Frauen gewährleisten zu können.

Bericht in Zahlen

Gewalt- und Opferschutz für Frauen; Follow-up-Überprüfung				
überprüfte Stellen	• Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (Frauenministerium) • Bundesministerium für Inneres (Innenministerium) • Bundesministerium für Justiz (Justizministerium)			
wesentliche Ausgaben				
	2021	2025	Veränderung 2021 bis 2025	
	in Mio. EUR		in %	
Gewaltschutzzentren	**13,44**	**19,07**	**42**	Die wesentlichen Ausgaben für Gewalt- und Opferschutz stiegen deutlich.
davon				
Innenministerium	*6,81*	*9,49*	*39*	
Frauenministerium	*6,63*	*9,58*	*44*	
juristische und psychosoziale Prozessbegleitung (Justizministerium)	**9,15**	**15,59**	**70**	
Beratungsstellen für Gewaltprävention	**7,53**	**13,96**	**85**	
ausgewählte (statistische) Daten von Polizei und Justiz				
polizeiliche Anzeigen zu spezifischen Delikten (Täter männlich, Opfer weiblich)				
	Anzahl		in %	
fortgesetzte Gewaltausübung	1.605	1.599	0	Spezifische Gewaltdelikte blieben in etwa gleich bzw. wurden häufiger angezeigt.
beharrliche Verfolgung (Stalking)	1.232	1.195	-3	
Vergewaltigung	888	1.050	18	
Mord und Mordversuch	66	76	15	
Verfahren bei den Staatsanwaltschaften (fortgesetzte Gewaltausübung)[1]				
Anfall Ermittlungsverfahren[2]	1.438	1.816	26	Der Verfahrensanfall bei fortgesetzter Gewaltausübung bei den Staatsanwaltschaften stieg, die Häufigkeit der Anklagen stieg im Verhältnis dazu weniger stark.
Erledigung mit Anklageerhebung	612	649	6	
Erledigung mit Diversion	82	117	43	
gerichtliche Entscheidungen (fortgesetzte Gewaltausübung)				
Verurteilungen	228	230	1	Verurteilungen und Freisprüche bei fortgesetzter Gewaltausübung blieben nahezu unverändert; Diversionen stiegen stärker an.
Freisprüche	128	127	-1	
Diversionen	31	64	106	
sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen	**57**	**201**	**253**	Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen wurden verstärkt durchgeführt und Prozessbegleitung öfter in Anspruch genommen.
Prozessbegleitung (Fälle)	**9.105**	**12.805**	**41**	
davon Frauen	*7.414*	*10.048*	*36*	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMFWF; BMI; BMJ; Haushaltsverrechnung des Bundes

[1] Die Datenlage bei der Justiz ermöglicht es nicht, Beziehungsverhältnisse zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer darzustellen. Der Tatbestand der fortgesetzten Gewaltausübung kann aber als Beispiel für Entwicklungen bei frauenspezifischer Gewalt dienen, weil diese Bestimmung auf das Phänomen der häuslichen Gewalt abzielt.

[2] Nicht mit Diversion oder Anklage erledigte Ermittlungsverfahren betrafen im Wesentlichen Einstellungen.



WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
- Bundesministerium für Inneres
- Bundesministerium für Justiz

Gewalt- und Opferschutz für Frauen; Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG

Der RH überprüfte von Jänner bis März 2026 im Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Frauenministerium**), im Bundesministerium für Inneres (in der Folge: **Innenministerium**) und im Bundesministerium für Justiz (in der Folge: **Justizministerium**) den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Gewalt- und Opferschutz für Frauen“ (Reihe Bund 2023/21). Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2022 bis 2025.

Bis Ende März 2025 ressortierten die Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten zur Sektion III „Frauenangelegenheiten und Gleichstellung“ im Bundeskanzleramt. Mit 1. April 2025 ging die Zuständigkeit in das Frauenministerium über (in der Folge beide: **Frauenministerium**).

Das Frauenministerium setzte alle fünf überprüften Empfehlungen um; das Innenministerium (bzw. das Bundeskriminalamt) setzte von sieben Empfehlungen vier um sowie drei nicht um; das Justizministerium setzte von sieben überprüften Empfehlungen drei um, eine teilweise und zwei nicht um. Die Umsetzung einer Empfehlung sagte es zu. (TZ 18)

Die folgende Abbildung fasst den Umsetzungsstand der überprüften Empfehlungen zusammen:

Abbildung 1: Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht

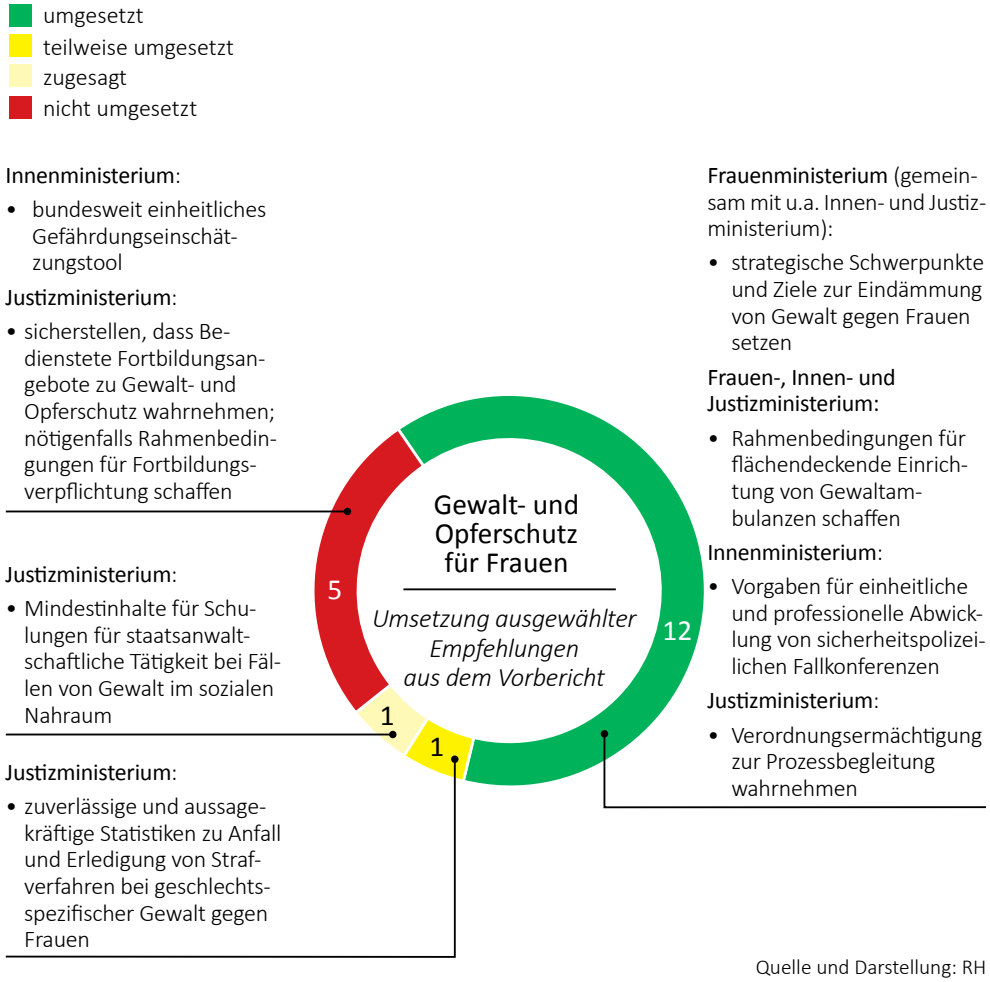

Quelle und Darstellung: RH

Ausgangslage

Verschiedene Studien zeigen, dass nach wie vor viele Frauen in Österreich von geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere innerhalb einer Partnerschaft, betroffen sind. So erlebt nach einer Prävalenzstudie aus dem Jahr 2022 etwa jede dritte Frau (34,5 %) ab 18 Jahren körperliche und/oder sexuelle Gewalt. (TZ 2)

Österreich war eines der ersten europäischen Länder, das Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt gesetzlich geregelt hatte. Mit dem Inkrafttreten des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

und häuslicher Gewalt“ (in der Folge: **Istanbul-Konvention**) am 1. August 2014 hatte sich Österreich verpflichtet, umfassende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen umzusetzen. Die Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (**Grevio**) führte 2023 eine erste thematische Evaluierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Österreich durch. Im Evaluierungsbericht aus September 2024 anerkannte Grevio die Entwicklungen und beurteilte sie im Wesentlichen positiv. Grevio schlug aber auch weitere Maßnahmen vor, z.B.

- die Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans,
- die institutionsübergreifende Vereinheitlichung von Datenkategorien, damit Fälle von Gewalt gegen Frauen beim Durchlaufen der verschiedenen Phasen der Strafverfolgung nachverfolgt werden können, und
- verpflichtende Aus- und Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und -anwälte zu allen Formen von Gewalt. (TZ 2)

Strategische Weiterentwicklung und Daten

Das Frauenministerium erarbeitete bis Sommer 2024 gemeinsam mit u.a. dem Innen- und dem Justizministerium, Ländervertreterinnen und -vertretern sowie weiteren Institutionen eine Gewaltschutzstrategie. Diese definierte u.a. strategische Schwerpunkte und Maßnahmen für die einzelnen Stakeholder. Am 26. November 2025 beschloss die Bundesregierung den „Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025–2029“ mit 158 Maßnahmen. Für die Umsetzung war das jeweils fachlich zuständige Ressort verantwortlich. Das Frauenministerium setzte damit die Empfehlung des RH zur Festlegung von strategischen Schwerpunkten und verbundenen Zielen zur Eindämmung von Gewalt gegen Frauen sowie zur umfassenden Erfüllung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention um. Ebenso setzte es die Empfehlung um, Maßnahmen zu den festgelegten Zielen zu erarbeiten bzw. zu vereinbaren. (TZ 3)

In Umsetzung einer weiteren Empfehlung des RH erhob das Frauenministerium ressortübergreifend die Budgetausgaben des Bundes für gewaltspezifische Maßnahmen ab dem Jahr 2021 jedes zweite Jahr. Demnach gaben die Ministerien für 2023 71,90 Mio. EUR für spezifische Maßnahmen im Bereich Gewaltprävention (inklusive opferschutzorientierte Täterarbeit) und Gewaltschutz für Frauen und Mädchen aus. Die vom Innen- und Justizministerium gemeldeten Ausgaben entsprachen den gesetzten strategischen Schwerpunkten. (TZ 4)

Das Justizministerium setzte die Empfehlung teilweise um, durch Weiterentwicklung der internen IT sicherzustellen, dass zuverlässige und aussagekräftige Statistiken zu Anfall und Erledigung von Strafverfahren im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen möglich werden, insbesondere auch zum Beziehungsverhältnis

zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer. Es übernahm Daten zu Vorurteilsmotiven betreffend Geschlechter systematisch von der Polizei im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs oder erfasste diese selbst. Dadurch konnten Strafverfahren im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen besser erfasst und statistisch ausgewertet werden. Allerdings gab es weiterhin keine zuverlässigen und aussagekräftigen Statistiken zum Beziehungsverhältnis zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer. (TZ 5)

Weiterhin konnte nicht systematisch nachverfolgt werden, wie die Justiz polizeiliche Anzeigen erledigte. Daher konnten auch keine zuverlässigen Aussagen über Verurteilungsquoten bzw. die Sanktionierung im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen getroffen werden. Damit war die Umsetzung dieser Empfehlung an das Innen- und das Justizministerium noch offen. (TZ 6)

Koordinierung und Zusammenarbeit

Das Frauenministerium legte in der Arbeitsgruppe „Nationale Plattform Gewalt gegen Frauen“ gemeinsam mit Bundesministerien und Ländern sowie weiteren Mitgliedern Handlungsbedarfe zu Schwerpunkten und zentrale Stakeholder zur Umsetzung fest. Es kam damit der Empfehlung zur Nutzung der bestehenden interministeriellen Arbeitsgruppe nach, um gemeinsam mit den zuständigen Bundesministerien und gegebenenfalls den Ländern strukturierte und verbindliche Maßnahmen zu den strategischen Schwerpunkten zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu treffen. (TZ 7)

Das Bundeskriminalamt setzte die Empfehlung um, in Abstimmung mit den Landeskriminalämtern dafür Sorge zu tragen, dass die Vernetzungstreffen der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden mit Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention regelmäßig stattfinden. Um verbesserte Grundlagen zur Steuerung zu erhalten, sollte das Bundeskriminalamt auch Berichte über Inhalte, allfällige Probleme und die teilnehmenden Institutionen einfordern. Vernetzungstreffen der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden mit Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention fanden seit 2022 regelmäßig statt. Mit den dazu übermittelten Berichten verfügte das Bundeskriminalamt über zweckmäßige Informationen für eine verbesserte Steuerung. (TZ 8)

Fallbezogener Gewalt- und Opferschutz

Das Innenministerium setzte die Empfehlung nicht um, unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Aspekten bundesweit sicherzustellen, dass ersteinschreitenden Exekutivbediensteten bei Fällen von Gewalt in der Privatsphäre gegebenenfalls qualifizierte und strukturierte Unterstützung zur Verfügung steht. Es erarbeitete zwar 2023 ein Konzept, das – über Gewalt in der Privatsphäre hinausgehend – die Einführung eines bundesweit einheitlichen Bedrohungsmanagements zum Ziel hatte. Damit sollte u.a. auch Rechts- und Handlungssicherheit für Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Umgang mit Bedrohungs- oder Gefahrensituationen geschaffen werden. Ein geplantes Folgeprojekt zur Umsetzung führte das Innenministerium aus Ressourcengründen aber nicht durch. (TZ 9)

Auch die Empfehlung zur Sicherstellung, dass allen Landespolizeidirektionen ein bundesweit einheitliches, praktikabel bzw. leicht anwendbares und wissenschaftlich basiertes Gefährdungseinschätzungstool zur Verfügung steht, um gleiche Voraussetzungen bei Gefährdungseinschätzungen im Zusammenhang mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu schaffen, setzte das Innenministerium nicht um. Es stellte zwar im Endbericht zu einem Planungsprojekt, das – über Gewalt in der Privatsphäre hinausgehend – die Einführung eines bundesweit einheitlichen Bedrohungsmanagements zum Ziel hatte, unterschiedliche Instrumente zur Gefährdungseinschätzung gegenüber. Weitere Festlegungen blieben aber einem Folgeprojekt vorbehalten, das das Innenministerium aus Ressourcengründen nicht durchführte. (TZ 10)

Das Bundeskriminalamt richtete ab März 2023 sogenannte „SFK-Teams“ in allen Landespolizeidirektionen ein und legte mit Erlass bundesweit einheitliche Vorgaben für eine einheitliche und professionelle Abwicklung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen fest. Es setzte damit die Empfehlung des RH um. (TZ 11)

Ab dem Jahr 2024 evaluierte das Bundeskriminalamt die Gründe, warum Sicherheitsbehörden von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen absahen. Die Evaluierungen und darauf basierende Erlass-Aktualisierungen sowie Schulungen waren nach Ansicht des RH geeignet, die Qualität sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen zu erhöhen und Sicherheitsbehörden dafür zu sensibilisieren. Damit setzte das Bundeskriminalamt die Empfehlung des RH um. (TZ 12)

Anfang September 2024 trat das Gewaltambulanzenförderungs-Gesetz in Kraft. Darin waren die Rahmenbedingungen, die Finanzierung und die Evaluierung der Gewaltambulanzen festgelegt. Damit setzten das Frauenministerium, das Innen- und das Justizministerium die Empfehlung um, Rahmenbedingungen für eine bundesweite Ausrollung von Gewaltambulanzen zu schaffen. (TZ 13)

Das Justizministerium setzte die Empfehlung um, die Verordnungsermächtigung zur Prozessbegleitung wahrzunehmen, um Beauftragungen, Qualitätsstandards und -sicherung, die Gewährung von Prozessbegleitung sowie die Ausbildungsorganisation aktuell, transparent und nachvollziehbar festzulegen. Im September 2024 erließ es die Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung mit den entsprechenden Regelungen. (TZ 14)

Die Empfehlung, Prozessbegleitungs-Einrichtungen – unter Abwägung der verfügbaren Ressourcen – planmäßig und eigenständig zu überprüfen, um die Qualität der Prozessbegleitung sicherzustellen, setzte das Justizministerium um. Bis Februar 2026 kontrollierte es die ordnungsgemäße Abrechnung von Prozessbegleitungs-Fällen in fünf Prozessbegleitungs-Einrichtungen. Allerdings war mangels Prüfberichten – die erste Vor-Ort-Prüfung fand bereits im Dezember 2024 statt – eine Überprüfung von Qualitätsstandards für den RH nicht nachvollziehbar. (TZ 15)

Aus- und Fortbildung im Justizministerium

Das Justizministerium setzte die Empfehlung nicht um, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Bedienstete die Fortbildungsangebote zum Gewalt- und Opferschutz bedarfsgerecht wahrnehmen, wobei nötigenfalls die Rahmenbedingungen für eine Fortbildungsverpflichtung von Richterinnen und Richtern zu schaffen wären. Es setzte sich im überprüften Zeitraum zwar mit der Aus- und Fortbildung im Bereich Gewalt- und Opferschutz sowie mit der Fortbildungsbereitschaft und -verpflichtung für Richterinnen und Richter auseinander. Dabei wurden auch die Empfehlungen von Grevio und des RH diskutiert und ein Modul für die Richteramtsanwärterausbildung konzipiert. Mangels Etablierung von Rahmenbedingungen für eine konkrete Fortbildungsverpflichtung oder sonstiger dazu geeigneter Maßnahmen war aber weiterhin nicht gewährleistet, dass die Bediensteten individuell notwendige Schulungen absolvierten. (TZ 16)

Das Justizministerium sagte die Umsetzung der Empfehlung zu, Mindestinhalte für Schulungen zu erarbeiten, die auf die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum abgestimmt sind, um mit diesen Fällen konfrontierte Staatsanwältinnen und -anwälte bedarfsgerecht zu unterstützen; weiters werde es die absolvierten Schulungen als Mindesterfordernis für ein Tätigwerden bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum definieren. Es erarbeitete ein Erstkonzept für ein neues Curriculum „Gewaltschutz für Strafrichter bzw. Strafrichterinnen und Staatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen“. Das Curriculum sollte 2026, spätestens im ersten Quartal 2027, starten. (TZ 17)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Inneres,

- sicherzustellen, dass allen Landespolizeidirektionen ein bundesweit einheitliches, praktikabel bzw. leicht anwendbares und wissenschaftlich basiertes Gefährdungseinschätzungstool zur Verfügung steht, um gleiche Voraussetzungen bei Gefährdungseinschätzungen im Zusammenhang mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu schaffen. (TZ 10)

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Justiz,

- durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Bedienstete die Fortbildungsangebote zum Gewalt- und Opferschutz bedarfsgerecht wahrnehmen. Nötigenfalls wären die Rahmenbedingungen für eine Fortbildungsverpflichtung von Richterinnen und Richtern zu schaffen. (TZ 16)

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Justiz,

- die Voraussetzungen für eine systematische Nachverfolgung der Erledigung polizeilicher Anzeigen zu schaffen, um so auch zuverlässige Aussagen, beispielsweise zur Verurteilungsquote bzw. zur Sanktionierung im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, treffen zu können. (TZ 6)



Gewalt- und Opferschutz für Frauen; Follow-up-Überprüfung

PRÜFBERICHT

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis März 2026 im Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Frauenministerium**), im Bundesministerium für Inneres (in der Folge: **Innenministerium**) und im Bundesministerium für Justiz (in der Folge: **Justizministerium**) die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der Gebarungsüberprüfung „Gewalt- und Opferschutz für Frauen“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2023/21 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Der RH legte den Fokus der Follow-up-Überprüfung auf die zentralen Empfehlungen des Vorberichts.

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH im Jahr 2024 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen. Es findet sich auf der Website des RH (www.rechnungshof.gv.at).

Follow-up-Überprüfungen haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben im Nachfrageverfahren zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

(3) Der überprüfte Zeitraum der Follow-up-Überprüfung umfasste die Jahre 2023 bis 2025. Zur besseren Verständlichkeit und Darstellung von Entwicklungen berücksichtigte der RH soweit möglich und erforderlich auch frühere Zeiträume.

(4) Bis Ende März 2025 ressortierten die Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten zur Sektion III „Frauenangelegenheiten und Gleichstellung“ im Bundeskanzleramt. Aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025[1] ging mit 1. April 2025 die Zuständigkeit in das Frauenministerium über. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verwendet der RH einheitlich die Bezeichnung Frauenministerium, ausgenommen bei Wiedergabe der das Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) betreffenden

[1] BGBl. I 10/2025

Feststellungen aus dem Vorbericht und dem Nachfrageverfahren (TZ 3, TZ 4, TZ 7 und TZ 13).

(5) Zu dem im Mai 2026 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Frauenministerium im Juni 2026, das Justizministerium im Juli 2026 und das Innenministerium im August 2026 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das Innenministerium und das Justizministerium im November 2026.

(6) Das Frauenministerium führte in seiner Stellungnahme aus, dass der RH mit seinem Bericht in sachlicher und fundierter Weise aufzeige, welche Fortschritte im Gewalt- und Opferschutz für Frauen bereits erreicht worden seien und in welchen Bereichen weiterhin Handlungsbedarf bestehe. Besonders positiv hebe der RH die Stärkung der strategischen Gesamtsteuerung und ressortübergreifenden Koordination hervor. Die Ergebnisse des Berichts betreffend das Frauenministerium könnten daher vollumfänglich angenommen werden.

Ausgangslage

2 Verschiedene Studien zeigten, dass nach wie vor viele Frauen in Österreich von geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere innerhalb einer Partnerschaft, betroffen waren. So erlebte nach einer Prävalenzstudie aus dem Jahr 2022 etwa jede dritte Frau (34,5 %) ab 18 Jahren körperliche und/oder sexuelle Gewalt.

Österreich war eines der ersten europäischen Länder, das Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt gesetzlich geregelt hatte. Mit dem Inkrafttreten des „Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“[2] (in der Folge: **Istanbul-Konvention**) am 1. August 2014 verpflichtete sich Österreich, umfassende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen umzusetzen.

Die Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (**Grevio**)[3] führte 2023 eine erste thematische Evaluierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Österreich durch.[4] Im Evaluierungsbericht aus September 2024 anerkannte Grevio die Entwicklungen und beurteilte diese im Wesent-

[2] BGBl. III 164/2014 i.d.g.F.

[3] ein unabhängiges Kontrollorgan für Menschenrechte mit der Aufgabe, die Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Vertragsparteien zu überwachen

[4] Grevio befasste sich mit den Fortschritten, die bei der Unterstützung, dem Schutz und der Schaffung von Gerechtigkeit für Opfer von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt unter dem Gesichtspunkt ausgewählter Bestimmungen der Istanbul-Konvention seit Veröffentlichung des Basisevaluierungsberichts für Österreich im September 2017 erzielt wurden.

lichen positiv. Sie schlug aber auch weitere Maßnahmen in verschiedenen Bereichen (Bildung, Gesundheit, Inneres, Justiz etc.) vor, z.B.

- die Verabschiedung eines Nationalen Aktionsplans (TZ 3),
- die institutionsübergreifende Vereinheitlichung von Datenkategorien, damit Fälle von Gewalt gegen Frauen beim Durchlaufen der verschiedenen Phasen der Strafverfolgung nachverfolgt werden können (TZ 6),
- verpflichtende Aus- und Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und -anwälte zu allen Formen von Gewalt (TZ 16).

Strategische Weiterentwicklung und Daten

Strategische Schwerpunkte

3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 7) festgehalten, dass in Österreich keine langfristig angelegte, gesamthafte Strategie zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur Finanzierung dieser Strategie bestand. Das Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) alleine verfügte weder über die rechtlichen Kompetenzen noch die finanziellen Ressourcen, um gesamthafte strategische Vorgaben durchzusetzen oder Maßnahmen umzusetzen. Der RH hatte es als zielführend erachtet, grundlegende Defizite bzw. Handlungsfelder zu identifizieren, strategische Schwerpunkte festzulegen und strukturierte Maßnahmen für diese Handlungsfelder zu erarbeiten.

Der RH hatte daher dem Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) empfohlen, gemeinsam mit den zuständigen Ressorts bzw. den Ländern strategische Schwerpunkte und damit verbundene Ziele zur Eindämmung von Gewalt gegen Frauen sowie zur umfassenden Erfüllung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention festzulegen – insbesondere auch im Bereich der nachhaltig wirkenden Bewusstseinsbildung.

Weiters hatte er dem Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) empfohlen, gemeinsam mit den für die jeweiligen strategischen Schwerpunkte zuständigen Ressorts bzw. den Ländern von diesen umzusetzende Maßnahmen zu den festgelegten Zielen zum Schutz von Frauen vor Gewalt zu erarbeiten bzw. zu vereinbaren.

(2) Das Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es Ende 2023 einen Prozess initiiert habe, um eine Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen in Österreich zu erarbeiten. Im Rahmen eines partizipativen Prozesses seien insgesamt über 200 Akteurinnen und Akteure aus Praxis und Verwaltung des Bundes und der Länder in den Erarbeitungsprozess dieser Strategie eingebunden gewesen. Die Gewaltschutzstrategie werde strategische Schwerpunkte und Ziele iden-

tifizieren, die die Schlüsselbereiche Innere Sicherheit, Justiz, Soziales, Gesundheit, Bildung und Frauen im Bereich Gewaltschutz und Gewaltprävention gemäß der Istanbul-Konvention betreffen und in die jeweilige Ressortzuständigkeit fallen würden. Wesentliches Ergebnis des Prozesses sei die Entwicklung von konkreten Maßnahmen in drei spezifischen Handlungsfeldern:

- die kontinuierliche Weiterentwicklung des Beratungsnetzes auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene,
- die klientinnenorientierte Kommunikation, Vernetzung und Reaktion sowie
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zum Datenmanagement.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Frauenministerium – wie im Nachfrageverfahren mitgeteilt – gemeinsam mit u.a. dem Innen- und dem Justizministerium, Ländervertreterinnen und -vertretern sowie weiteren Institutionen bis Sommer 2024 eine Gewaltschutzstrategie[5] erarbeitete. Diese definierte u.a. strategische Schwerpunkte und Maßnahmen für die einzelnen Stakeholder. Für die Projektbegleitung beauftragte das Frauenministerium im Jänner 2024 ein externes Unternehmen. Die Gesamtkosten dafür beliefen sich auf 119.520 EUR brutto.

Im April 2025 beschloss die österreichische Bundesregierung im Rahmen eines Ministerratsvortrags die Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans gegen Gewalt an Frauen. Das Frauenministerium erstellte dafür ein Basisdokument, das u.a. die im Regierungsprogramm 2025–2029 festgelegten Vorhaben sowie Empfehlungen von Grevio und des RH beinhaltete. Insgesamt brachten die eingebundenen Behörden und Institutionen rd. 350 Maßnahmenvorschläge ein. Eine Steuerungsgruppe, die relevante Ministerien (z.B. Innen- und Justizministerium) umfasste, prüfte diese Vorschläge auf fachliche und budgetäre Umsetzbarkeit auf politischer Ebene. Am 26. November 2025 beschloss die Bundesregierung den „Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025–2029“ mit 158 Maßnahmen. Für die Umsetzung war das jeweils fachlich zuständige Ressort verantwortlich. Das Prozedere zum Monitoring und zum Umsetzungsprozess dieses Nationalen Aktionsplans stimmten die Ressorts zur Zeit der Follow-up-Überprüfung ab.

3.2 Der RH hielt fest, dass das Frauenministerium gemeinsam mit u.a. dem Innen- und dem Justizministerium sowie Ländervertreterinnen und -vertretern bis Sommer 2024 eine Gewaltschutzstrategie erarbeitete. Diese definierte u.a. strategische Schwerpunkte und Maßnahmen für die einzelnen Stakeholder. Er hielt weiter positiv fest, dass die Bundesregierung am 26. November 2025 den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025–2029 mit 158 Maßnahmen beschloss. Der RH erachtete die konsequente Umsetzung dieses Nationalen Aktions-

[5] https://www.coordination-vaw.gv.at/nachrichten/gewaltschutzstrategie-zur-koordinierung-und-vernetzung-mit-fokus-auf-beratung-gewaltbetroffener-frauen-soll-beratungsnetz-sichtbarer-machen.html (abgerufen am 16. März 2026)

plans als dringend geboten. Für die Umsetzung war das jeweils fachlich zuständige Ressort verantwortlich.

Das Frauenministerium setzte damit die Empfehlungen des RH um.

Erhebung von Ausgaben

4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 5) festgestellt, dass die Finanzierung des Gewalt- und Opferschutzes auf Bundesebene aufgrund der Kompetenzverteilung (Querschnittsmaterie) auf mehrere Ressorts aufgeteilt war. Gemäß einem Auftrag des Nationalrates erhob das Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) die Ausgaben für Gewaltschutz und -prävention im Jahr 2021; allerdings konnten die Gesamtausgaben des Bundes auf Basis der vorhandenen Daten nicht zuverlässig quantifiziert werden. Der RH hatte es als wesentlich erachtet, im Zusammenhang mit strategischen Schwerpunkten einen umfassenden Überblick über die in diesen Bereichen bereits bestehenden Maßnahmen und die damit verbundenen Ausgaben herzustellen.

Er hatte daher dem Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) empfohlen, die von den Ressorts zu strategischen Schwerpunkten gesetzten Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur Gewaltprävention sowie die damit verbundenen Ausgaben umfassend und zuverlässig zu erheben, um die Basis für die Koordinierung sowie für die Identifizierung von Defiziten und Überschneidungen verbessern zu können.

(2) Laut Mitteilung des Bundeskanzleramts (Sektion Frauen) im Nachfrageverfahren seien 2022/23 erstmals die aufgewendeten Budgetausgaben des Bundes für frauen- und gleichstellungsfördernde Maßnahmen sowie für spezifische Gewaltpräventions- und Gewaltschutzmaßnahmen erhoben worden. Diese ressortübergreifenden Erhebungen der Budgetausgaben des Bundes zur Stärkung von Frauen und Gleichstellung sowie zum Abbau von geschlechtsspezifischer Gewalt seien fortgeführt worden. Zur Zeit des Nachfrageverfahrens (2024) sei der Bericht für den Zeitraum 2023 finalisiert worden; er solle anschließend der breiten Öffentlichkeit auf der Website des Bundeskanzleramts zugänglich gemacht werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Frauenministerium die Budgetausgaben des Bundes für gewaltspezifische Maßnahmen ab 2021 jedes zweite Jahr ressortübergreifend erhob. Es fasste die gemeldeten Daten in Berichten zusammen – zuletzt für 2023 – und veröffentlichte diese auf der Website der Interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming/Budgeting.[6] Demnach gaben die Bundesministerien im Jahr 2023 71,90 Mio. EUR für spezifische Maßnahmen im Bereich Gewaltprävention (inklusive opferschutzorientierte Täterarbeit) und Gewaltschutz für Frauen und Mädchen aus.

[6] https://www.imag-gmb.at/gender-budgeting/erhebung.html (abgerufen am 16. März 2026)

Das Innenministerium meldete z.B. für die Beratungsstellen für Gewaltprävention 12,37 Mio. EUR. Dies entsprach dem strategischen Schwerpunkt „verpflichtende Angebote für gefährdende Personen“. Das Justizministerium meldete u.a. für Prozessbegleitung 9,74 Mio. EUR für Frauen und Kinder; dies entsprach dem strategischen Schwerpunkt „psychosoziale und juristische Prozessbegleitung“.

4.2 Das Frauenministerium setzte die Empfehlung um, indem es die Budgetausgaben des Bundes für gewaltspezifische Maßnahmen ab 2021 jedes zweite Jahr ressortübergreifend erhob. Demnach gaben die Bundesministerien im Jahr 2023 71,90 Mio. EUR für spezifische Maßnahmen im Bereich Gewaltprävention (inklusive opferschutzorientierte Täterarbeit) und Gewaltschutz für Frauen und Mädchen aus. Die vom Innen- und Justizministerium gemeldeten Ausgaben entsprachen den strategischen Schwerpunkten.

Statistische Daten von Polizei und Justiz

5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 46) kritisiert, dass aus dem Justizbereich keine relevanten Daten zu spezifischer Gewalt gegen Frauen vorlagen. Die bei der Justiz in der Verfahrensführung verwendete Applikation „Verfahrensautomation Justiz“ (**VJ**) war generell nicht geeignet, um statistische Aussagen zur Täter-Opfer-Beziehung zu treffen. Das Justizministerium verfügte zwar mit der VJ über die technischen Grundlagen, für den Gewalt- und Opferschutz relevante Daten zur Gewalt im sozialen Nahraum systematisch zu erfassen, nutzte sie jedoch nicht zuverlässig.

Der RH hatte daher dem Justizministerium empfohlen, durch Weiterentwicklung der internen IT sicherzustellen, dass zuverlässige und aussagekräftige Statistiken zu Anfall und Erledigung von Strafverfahren im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen, insbesondere auch zum Beziehungsverhältnis zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer, möglich werden.

(2) Das Justizministerium hatte im Nachfrageverfahren zum Teil auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen, wonach der zum 1. Oktober 2021 novellierte Erlass „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“ die Datenlage durch gleichartige Anwendung einer Deliktskennung für Gewalt im sozialen Nahraum verbessern würde. Diese betreffe allerdings nicht speziell geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, sondern allgemein Opfer im Familienkreis. Zudem arbeite das Justizministerium im Rahmen der Justiz 3.0-Digitalisierungsinitiative an Verbesserungen.

Das Justizministerium hatte im Nachfrageverfahren weiter mitgeteilt, die Daten zur Deliktskennung für Begehung im Familienkreis (FAM) ausgewertet zu haben. An den

Ergebnissen könnten wissenschaftliche Arbeiten und Überlegungen zu weiteren Maßnahmen im Bereich Prävention ansetzen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Justizministerium für die Jahre 2021 bis 2023 die Deliktskennung für Begehung im Familienkreis (FAM) statistisch auswertete. Wie sich die Entscheidungspraxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte entwickelte, war im Ergebnis aufgrund der Verschiedenartigkeit der infrage kommenden strafbaren Handlungen und der unterschiedlichen Anfallszahlen nicht sinnvoll darstellbar. Dazu wären aufwändige händische Einzelfallauswertungen notwendig.

Das Justizministerium führte im April 2024 neue, untergliederte Deliktskennungen für Vorurteilsmotive (u.a. VMGF für „Geschlecht – Frau“) ein, die jenen im polizeilichen Protokolliersystem entsprachen. Seit Anfang April 2025 wurden durch eine gemeinsame Schnittstelle zur VJ die von der Polizei im Protokolliersystem erfassten Vorurteilsmotive im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs vollständig auch an die Justizbehörden übermittelt; ab Mai 2025 waren sie dort verpflichtend zu erfassen. Dadurch konnten Strafverfahren im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen besser statistisch ausgewertet werden; zum Vorurteilsmotiv „Geschlecht – Frau“ fielen bei Staatsanwaltschaften von Mitte Mai 2025 bis Ende 2025 77 Verfahren an.

Das Beziehungsverhältnis zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer konnte in der VJ weiterhin nicht systematisch erfasst werden. Das Justizministerium plante, ein solches Beziehungsverhältnis nach Maßgabe der verfügbaren Ressourcen in der VJ zu implementieren.

5.2 Das Justizministerium setzte die Empfehlung teilweise um, indem es Daten zu Vorurteilsmotiven betreffend Geschlechter systematisch von der Polizei im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs übernahm oder diese selbst erfasste. Dadurch konnten Strafverfahren im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen besser erfasst und statistisch ausgewertet werden. Allerdings gab es weiterhin keine zuverlässigen und aussagekräftigen Statistiken zum Beziehungsverhältnis zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer. Der RH anerkannte, dass das Justizministerium eine systematische Erfassung des Beziehungsverhältnisses plante.

Er wiederholte seine Empfehlung an das Justizministerium, durch Weiterentwicklung der internen IT sicherzustellen, dass zuverlässige und aussagekräftige Statistiken zu Anfall und Erledigung von Strafverfahren im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen möglich werden, insbesondere auch zum Beziehungsverhältnis zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer.

5.3 Laut Stellungnahme des Justizministeriums arbeite es im Rahmen der Justiz 3.0-Digitalisierungsinitiative laufend an bedarfsorientierten Verbesserungen. Insbesondere für die Datenerfassung würden jedoch erhebliche Personalressourcen benötigt (mehr

Erfassungstätigkeiten der Kanzleibediensteten und Entscheidungsorgane); es liege daher keine überwiegend technische Problemstellung vor.

5.4 Der RH stellte fest, dass das Justizministerium an Verbesserungen der VJ arbeitete und anerkannte neuerlich insbesondere die geplante systematische Erfassung des Beziehungsverhältnisses. Er merkte dennoch kritisch an, dass weiterhin keine Fortschritte dahingehend erzielt wurden, und bekräftigte daher seine Empfehlung.

6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 46) kritisch festgehalten, dass die Applikation VJ generell nicht geeignet war, einen Bezug zwischen der Zahl der polizeilichen Anzeigen und der Erledigungen der Justiz, etwa zur Verurteilungsquote, herzustellen.

Er hatte daher dem Innen- und dem Justizministerium empfohlen, die Voraussetzungen für eine systematische Nachverfolgung der Erledigung polizeilicher Anzeigen zu schaffen, um so auch zuverlässige Aussagen, beispielsweise zur Verurteilungsquote bzw. zur Sanktionierung im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, treffen zu können.

(2) Das Innenministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, an der (legistischen) Umsetzung eines umfassenden Systems der bereichsspezifischen Personenkennzahl zu arbeiten, um u.a. die „Nachverfolgung“ im Bereich der justiziellen Kriminalstatistik zu ermöglichen.

Das Justizministerium hatte im Nachfrageverfahren auf seine Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen. Demnach sei es bestrebt, bei den Weiterentwicklungen der Applikation alle statistischen Anforderungen bestmöglich zu erfüllen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Innenministerium an der Umsetzung eines umfassenden Systems der bereichsspezifischen Personenkennzahl arbeitete, um nicht nur die „Nachverfolgung“ im Bereich der justiziellen Kriminalstatistik zu ermöglichen, sondern auch um Redundanzen von Personendatensätzen in anderen Rechtsbereichen wie Asyl- und Fremdenwesen etc. zu vermeiden.

Das Justizministerium prüfte unterschiedliche Möglichkeiten der Umsetzung. So war z.B. die Deliktskennung für Begehung im Familienkreis (FAM) zwar auf den Beschuldigten bezogen zu erfassen, stellte aber nicht speziell auf Gewalt gegen Frauen ab. Eine eindeutige Zuordnung von Delikten eines Beschuldigten bzw. einer Beschuldigten bei mehreren Opfern war nicht möglich und führte zu Mehrfachzählungen. Die Einführung einer faktenorientierten Struktur (Faktenverzeichnis) würde zwar u.a. die Basis für detailliertere Auswertungsmöglichkeiten schaffen, aber wesentliche technische Eingriffe in die VJ erfordern. Nach Angaben des Justizministeriums könne dies jedoch aufgrund der personellen und budgetären Rahmenbedingungen nicht geleistet werden.

Konkrete Schritte zur Umsetzung der Empfehlung fehlten sowohl beim Innen- als auch beim Justizministerium.

6.2 Das Innenministerium und das Justizministerium setzten die Empfehlung nicht um: Es konnte weiterhin nicht systematisch nachverfolgt werden, wie die Justiz polizeiliche Anzeigen erledigte. Daher konnten auch keine zuverlässigen Aussagen über Verurteilungsquoten bzw. die Sanktionierung im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen getroffen werden.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das Innenministerium und das Justizministerium, die Voraussetzungen für eine systematische Nachverfolgung der Erledigung polizeilicher Anzeigen zu schaffen, um so auch zuverlässige Aussagen, beispielsweise zur Verurteilungsquote bzw. zur Sanktionierung im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, treffen zu können.

6.3 (1) Das Innenministerium wiederholte in seiner Stellungnahme die im Zuge der Follow-up-Überprüfung getätigten Ausführungen.

(2) Das Justizministerium verwies in seiner Stellungnahme ebenfalls auf seine Angaben im Zuge der Follow-up-Überprüfung. Darüber hinausgehende Arbeiten und Lösungsvorschläge seien mit den zur Zeit der Stellungnahme vorliegenden technischen Gegebenheiten und den (statistischen) Mitteln nicht darstellbar.

Koordinierung und Zusammenarbeit

Interministerielle Koordinierung

7.1 (1) Laut den Feststellungen des RH in seinem Vorbericht (TZ 9) waren koordinierende Plattformen, wie die vom Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) geleitete interministerielle Arbeitsgruppe „Schutz von Frauen vor Gewalt“, zwar für wichtigen Fach- und Erfahrungsaustausch sowie für die Präsentation von Praxisbeispielen genutzt worden, eine verbindliche Maßnahmenabstimmung mit Festlegung von Verantwortlichkeiten in diesem Rahmen war aber nicht vorrangig gewesen.

Der RH hatte daher dem Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) empfohlen, koordinierende Plattformen, wie die bestehende interministerielle Arbeitsgruppe, – nach Maßgabe der vorhandenen personellen Ressourcen – zu nutzen, um gemeinsam mit den jeweils zuständigen Bundesministerien und gegebenenfalls den Ländern strukturierte und verbindliche Maßnahmen zu den strategischen Schwerpunkten zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu setzen.

(2) Das Bundeskanzleramt (Sektion Frauen) hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass ab Ende 2023 im Rahmen der Erarbeitung einer Gewaltschutzstrategie unter Einbindung der relevanten Stakeholder strategische Schwerpunkte und Ziele identifiziert worden seien. Die interministerielle Arbeitsgruppe „Schutz von Frauen vor Gewalt“ solle in die „Nationale Plattform Gewalt gegen Frauen“ weiterentwickelt werden, um fachlichen Austausch und Vernetzung zu verbessern. Diese Plattform solle die Identifizierung von Herausforderungen und Lösungsansätzen vorantreiben und ihre Ergebnisse sollten dokumentiert werden, um die effektive Umsetzung notwendiger Maßnahmen zu unterstützen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Frauenministerium die interministerielle Arbeitsgruppe „Schutz von Frauen vor Gewalt“ im Jahr 2024 in die „Nationale Plattform Gewalt gegen Frauen“ überführte. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung umfasste diese 37 Mitglieder, darunter mehrere Bundesministerien, Länder, den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund sowie Expertinnen und Experten zum Thema Gewaltschutz. Bis Februar 2026 fanden zwei Sitzungen zu den Themen „Geschlechtsspezifische Gewalt im öffentlichen Raum“ sowie „Sexuelle Gewalt“ statt. Das Frauenministerium änderte die Arbeitsweise gegenüber jener bei der Vorprüfung. Die Mitglieder fokussierten sich jeweils auf ein Schwerpunktthema und hielten nach fachlichen Inputs und Diskussionen gemeinsam Handlungsbedarfe und Maßnahmen (z.B. Aus- und Fortbildung sowie Sensibilisierungsbedarf zentraler Berufsgruppen für sexuelle Gewalt) sowie die für die Umsetzung zuständigen Stakeholder fest (z.B. Bildungs-, Gesundheits-, Innen- und Justizministerium). Die Ergebnisse aus diesen Sitzungen flossen auch in den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025–2029 ein.

7.2 Das Frauenministerium setzte die Empfehlung um. Es legte in der Arbeitsgruppe „Nationale Plattform Gewalt gegen Frauen“ gemeinsam mit Bundesministerien und Ländern sowie weiteren Mitgliedern Handlungsbedarfe zu Schwerpunkten und zentrale Stakeholder zur Umsetzung fest.

Vernetzungstreffen

8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11) die regional auf Ebene der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden erlassmäßig vorgesehenen jährlichen Vernetzungstreffen, die Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention sowie gegebenenfalls andere in Fälle von Gewalt in der Privatsphäre involvierte Einrichtungen umfassten, als zweckmäßig erachtet. Er hatte bemängelt, dass die regionalen Vernetzungstreffen während der COVID-19-Pandemie nur eingeschränkt stattgefunden hatten, und die flächendeckende Wiederaufnahme im Sinne einer optimierten Zusammenarbeit auf regionaler Ebene als wesentlich erachtet. Der RH hatte kritisiert, dass das Bundeskriminalamt weder einen Überblick über den Inhalt noch über die teilnehmenden Institutionen der Vernetzungstreffen hatte. Diese Informationen wären zur Steuerung zweckmäßig.

Der RH hatte daher dem Bundeskriminalamt empfohlen, in Abstimmung mit den Landeskriminalämtern dafür Sorge zu tragen, dass die Vernetzungstreffen der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden mit Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention regelmäßig stattfinden. Um verbesserte Grundlagen zur Steuerung zu erhalten, sollte das Bundeskriminalamt auch Berichte über Inhalte, allfällige Probleme und die teilnehmenden Institutionen einfordern.

(2) Das Bundeskriminalamt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Empfehlung zur Einholung von Berichten über Inhalte, allfällige Problemstellungen und die teilnehmenden Institutionen aufgegriffen und im Jahr 2023 in einen Erlass aufgenommen worden sei. Im Jänner 2024 sei ein Berichterstattungsformular entwickelt und an die Landeskriminalämter versandt worden. Dieses sei halbjährlich an das Bundeskriminalamt zu übermitteln.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im überprüften Zeitraum regelmäßig Vernetzungstreffen stattfanden (2022: 88, 2023: 114, 2024: 98 und 2025: 115). Die Landeskriminalämter übermittelten seit 2024 erlassgemäß jeweils im Juni und im Dezember einen Bericht über die Vernetzungstreffen an das Bundeskriminalamt. Diese Berichte enthielten die teilnehmenden Personen und Institutionen, die Inhalte und die aufgeworfenen Probleme. Ab 2024 erstellte das Bundeskriminalamt einen Evaluierungsbericht mit möglichen Lösungsansätzen, z.B. zur Unterbringung von jugendlichen Gefährdern und Gefährderinnen.

8.2 Das Bundeskriminalamt setzte die Empfehlung um. Vernetzungstreffen der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden mit Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention fanden seit 2022 regelmäßig statt. Mit den dazu übermittelten Berichten verfügte das Bundeskriminalamt über zweckmäßige Informationen für eine verbesserte Steuerung.

Fallbezogener Gewalt- und Opferschutz

Unterstützungsstruktur

9.1 (1) Wie der RH in seinem Vorbericht (TZ 23) festgestellt hatte, hatte die Landespolizeidirektion Wien für den Bereich Gewalt in der Privatsphäre eine eigene, rund um die Uhr nutzbare Supportstruktur für die ersteinschreitenden Exekutivbediensteten geschaffen. Der RH hatte diesen spezialisierten Support als zweckmäßig erachtet, weil ersteinschreitende Exekutivbedienstete z.B. aufgrund mangelnder Lebens- und Berufserfahrung bei Fällen von häuslicher Gewalt oder aufgrund seltener Bearbeitung von solchen Fällen überfordert sein konnten und weil eine qualifizierte, strukturierte Unterstützung zur Handlungssicherheit wesentlich beitrug. Die Verwendung eines wissenschaftlich basierten Gefährdungseinschätzungstools ermöglichte zudem eine transparente und objektivierte Gefährdungseinschätzung. Insbesondere aufgrund der Häufung von Gewaltdelikten gegen Frauen in den letzten Jahren hatte es der RH als für die Polizei unerlässlich beurteilt, Hochrisikofälle – vor einer (weiteren) Gewalteskalation – bereits in einem frühen Stadium zu erkennen, um geeignete Maßnahmen zur Verhinderung schwerer Straftaten zu ergreifen.

Er hatte daher dem Innenministerium empfohlen, unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Aspekten bundesweit sicherzustellen, dass ersteinschreitenden Exekutivbediensteten bei Fällen von Gewalt in der Privatsphäre gegebenenfalls qualifizierte und strukturierte Unterstützung – ähnlich der Struktur in der Landespolizeidirektion Wien – zur Verfügung steht.

(2) Laut Mitteilung des Innenministeriums im Nachfrageverfahren sei das Projekt „Subsidium“ durchgeführt worden mit dem Ziel, ein bundesweites Gefährdungsmanagement zu implementieren. Die Schaffung entsprechender Strukturen unter Nutzung bereits bestehender Strukturen sei einer der Kernpunkte dieses Projekts.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit im September 2023 ein „umsetzungsfähiges Gesamtkonzept zur Entwicklung eines umfassenden bundesweiten polizeilichen Bedrohungsmanagements (Planungsprojekt Subsidium)“ beauftragte. Ausgangslage dafür war u.a., dass sich neben spezifischen gesetzlichen Regelungen, wie Betretungs- und Annäherungsverboten und sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen, bei den Sicherheitsbehörden in den vergangenen Jahren unterschiedliche Strukturen und Verfahren entwickelt hatten, die den Schutz gefährdeter Personen bzw. Gewaltprävention zum Ziel hatten.

Projektziele waren insbesondere:

- Schaffung von Rechts- und Handlungssicherheit für Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Umgang mit Bedrohungs- oder Gefahrensituationen für Gefährdete durch bekannte oder unbekannte Gefährder und Gefährderinnen,
- Standardisierung nachvollziehbar dokumentierter Gefährdungseinschätzungen und Prüfung geeigneter Software zur Unterstützung von Gefährdungseinschätzungen,
- Schaffung einer bedarfsgerechten Aufbaustruktur, inklusive Personaleinsatzkonzept, für das Innenministerium, die Landespolizeidirektionen, die Bezirks- und Stadtpolizeikommanden sowie die Polizeiinspektionen.

Dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit waren bis Dezember 2023 als Entscheidungsgrundlage ein Projektstrukturplan für ein Folgeprojekt, Arbeitspaketbeschreibungen sowie eine Zeit- und Finanzmittelplanung vorzulegen. Ende April 2024 lag der Endbericht vor. Dieser sah u.a. geänderte Prozesse, eine angepasste Organisationsstruktur in der Zentralstelle und in den Landespolizeidirektionen sowie geschätzt 100 zusätzliche Arbeitsplätze vor. Eine qualifizierte und strukturierte Unterstützung für ersteinschreitende Exekutivbedienstete war nicht spezifisch genannt, aber als Teilelement im Ergebnis vorhanden. Aus Ressourcengründen führte das Innenministerium das geplante Folgeprojekt zur Umsetzung nicht durch.

Stattdessen plante es zur Zeit der Follow-up-Überprüfung (Februar 2026), unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Planungsprojekts „Subsidium“ eine organisatorische Umsetzung für Wien zu prüfen – aufbauend auf dem bestehenden Support für Fälle von Gewalt in der Privatsphäre (**GiP Support**) der Landespolizeidirektion Wien. Die daraus resultierenden Erfahrungswerte wollte es in weiterer Folge bei der Einführung eines österreichweiten Bedrohungsmanagements berücksichtigen.

9.2 Das Innenministerium setzte die Empfehlung zur qualifizierten und strukturierten Unterstützung für ersteinschreitende Exekutivbedienstete nicht um. Der RH anerkannte, dass es zwar 2023 ein Konzept erarbeitete, das – über Gewalt in der Privatsphäre hinausgehend – die Einführung eines bundesweit einheitlichen Bedrohungsmanagements zum Ziel hatte. Damit sollte u.a. auch Rechts- und Handlungssicherheit für Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Umgang mit Bedrohungs- oder Gefahrensituationen geschaffen werden. Das Innenministerium führte aber aus Ressourcengründen ein geplantes Folgeprojekt zur Umsetzung nicht durch.

Der RH empfahl daher dem Innenministerium, unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Aspekten bundesweit sicherzustellen, dass ersteinschreitenden Exekutivbediensteten bei Fällen von Gewalt in der Privatsphäre gegebenenfalls qualifizierte und strukturierte Unterstützung zur Verfügung steht.

9.3 Laut Stellungnahme des Innenministeriums würden durch das vom Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit beauftragte und abgeschlossene Projekt „Subsidium" zur bundesweiten Implementierung eines professionellen Gefährdungsmanagements die Empfehlungen des RH (TZ 9 und TZ 10) umgesetzt.

Das Innenministerium wiederholte in der Stellungnahme die vom RH in TZ 9 und TZ 10 dargestellten gesetzten Maßnahmen. Ergänzende bzw. aktuelle Entwicklungen enthielt die Stellungnahme nicht.

9.4 Der RH anerkannte neuerlich, dass das Innenministerium 2023 ein Konzept erarbeitete, das – über Gewalt in der Privatsphäre hinausgehend – die Einführung eines bundesweit einheitlichen Bedrohungsmanagements zum Ziel hatte. Da aber weitere Schritte zur Umsetzung nach wie vor fehlten, bekräftigte er seine Empfehlung.

Gefährdungseinschätzung und Hochrisikofälle

10.1 (1) Die Beurteilung des Risikos und die Identifizierung von Hochrisikofällen sollten nach den Materialien zum Sicherheitspolizeigesetz[7] insbesondere unter Zuhilfenahme eines bundesweit einheitlichen, standardisierten Risk Assessments erfolgen. In seinem Vorbericht (TZ 24) hatte der RH daher die Entwicklung eines wissenschaftlich basierten Gefährdungseinschätzungstools bei der Landespolizeidirektion Wien für zweckmäßig gehalten, das – im Gegensatz zum dort bisher eingesetzten, auf Partnergewalt fokussierten Tool – bei allen Formen von Gewalt in der Privatsphäre angewendet werden kann. Er hatte jedoch darauf hingewiesen, dass dies zu keiner Insellösung in der Landespolizeidirektion Wien führen sollte.

Der RH hatte daher dem Innenministerium empfohlen, sicherzustellen, dass allen Landespolizeidirektionen ein bundesweit einheitliches, praktikabel bzw. leicht anwendbares und wissenschaftlich basiertes Gefährdungseinschätzungstool zur Verfügung steht, um gleiche Voraussetzungen bei Gefährdungseinschätzungen im Zusammenhang mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu schaffen.

(2) Das Innenministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Empfehlung aufgegriffen worden sei. Die Landespolizeidirektion Wien habe im Rahmen ihres mittlerweile in den Linienbetrieb übergegangenen Probebetriebs GiP Support gemeinsam mit der Sicherheitsakademie ein Gefährdungseinschätzungstool entwickelt. Eine erste Evaluierung habe ergeben, dass dieses nur für den Bereich der Landespolizeidirektion Wien geeignet sei, da es ausschließlich mit Wiener Daten geeicht sei. Die Möglichkeit einer Ausrollung auf alle Länder werde geprüft. Das Projekt „Subsidium" (TZ 9) sehe in der Umsetzung die Implementierung von bundes-

[7] BGBl. 566/1991 i.d.g.F.

weit einheitlichen, wissenschaftlich basierten Tools unter Einbeziehung internationaler Erkenntnisse und Erfahrungen vor.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Innenministerium im Planungsprojekt „Subsidium" zur Entwicklung eines bundesweiten polizeilichen Bedrohungsmanagements als Ziel auch festgelegt hatte,

- nachvollziehbar dokumentierte Gefährdungseinschätzungen zu standardisieren und
- geeignete Software zur Unterstützung von Gefährdungseinschätzungen zu prüfen.

Der Endbericht stellte unterschiedliche Instrumente zur Gefährdungseinschätzung gegenüber, weitere Festlegungen sollten in einem Folgeprojekt getroffen werden. Dieses führte das Innenministerium aus Ressourcengründen nicht durch (TZ 9).

10.2 Das Innenministerium setzte die Empfehlung nicht um. Den Landespolizeidirektionen stand weiterhin kein bundesweit einheitliches, praktikabel bzw. leicht anwendbares und wissenschaftlich basiertes Gefährdungseinschätzungstool zur Verfügung. Im Endbericht zum Planungsprojekt „Subsidium", das – über Gewalt in der Privatsphäre hinausgehend – die Einführung eines bundesweit einheitlichen Bedrohungsmanagements zum Ziel hatte, stellte das Innenministerium zwar unterschiedliche Instrumente zur Gefährdungseinschätzung gegenüber. Weitere Festlegungen blieben aber einem Folgeprojekt vorbehalten. Das Innenministerium führte dieses aus Ressourcengründen nicht durch.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das Innenministerium, sicherzustellen, dass allen Landespolizeidirektionen ein bundesweit einheitliches, praktikabel bzw. leicht anwendbares und wissenschaftlich basiertes Gefährdungseinschätzungstool zur Verfügung steht, um gleiche Voraussetzungen bei Gefährdungseinschätzungen im Zusammenhang mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu schaffen.

10.3 Das Innenministerium teilte in seiner Stellungnahme – gleichlautend zu TZ 9 – mit, dass durch das vom Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit beauftragte und abgeschlossene Projekt „Subsidium" zur bundesweiten Implementierung eines professionellen Gefährdungsmanagements die Empfehlungen des RH (TZ 9 und TZ 10) umgesetzt würden.

Es wiederholte in der Stellungnahme die vom RH in TZ 9 und TZ 10 dargestellten gesetzten Maßnahmen. Ergänzende bzw. aktuelle Entwicklungen enthielt die Stellungnahme auch hier nicht.

10.4 Der RH anerkannte zwar, dass das Innenministerium das Projekt „Subsidium" durchführte, das – über Gewalt in der Privatsphäre hinausgehend – die Einführung eines bundesweit einheitlichen Bedrohungsmanagements zum Ziel hatte, und dass dabei

auch Instrumente zur Gefährdungseinschätzung beachtet wurden. Weitere Schritte zur Umsetzung fehlten bisher jedoch. Er bekräftigte daher seine Empfehlung.

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 26) kritisiert, dass es im Innenministerium keine einheitlichen Kriterien für die Beurteilung von Hochrisikofällen und die Abwicklung sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen[8] gab. So hatten die Landespolizeidirektionen Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg eigene Strukturen geschaffen, um eine einheitliche Vorgehensweise innerhalb des jeweiligen Landes sicherzustellen.

Der RH hatte daher dem Bundeskriminalamt empfohlen, Vorgaben für eine einheitliche und professionelle Abwicklung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen bei allen Sicherheitsbehörden zu definieren, wobei die Erfahrungen aus den bei den Landespolizeidirektionen Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg geschaffenen Strukturen zu berücksichtigen wären.

(2) Das Bundeskriminalamt hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass zur Sicherstellung einer standardisierten, professionellen und einheitlichen Abwicklung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen ab 1. März 2023 – angelehnt an das oberösterreichische Projekt mit den Erfahrungswerten aus Tirol und Vorarlberg – sogenannte „SFK-Teams“ in jedem Bundesland eingeführt worden seien. Der standardisierte Ablauf sei erlassmäßig geregelt worden. Zusätzlich würde länderübergreifend ein regelmäßiger Austausch der „SFK-Teamleitungen“ ermöglicht.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundeskriminalamt mit Erlass Koordinationsteams – bezeichnet als „SFK-Teams“ – in jeder Landespolizeidirektion einrichtete.[9] Ziele waren insbesondere

- eine möglichst einheitliche Vollziehung,
- professionelle Abwicklung,
- regelmäßiger Erfahrungsaustausch sowie
- die Funktion der Koordinationsteams als Verbindung zur Fachabteilung im Bundeskriminalamt.

[8] § 22 Abs. 2 letzter Satz Sicherheitspolizeigesetz

[9] Teams bestanden jedenfalls aus einer Fachjuristin oder einem Fachjuristen aus dem Bereich der Landespolizeidirektion und einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes des Landeskriminalamtes, Assistenzbereich 4 (Kriminalprävention). Zusätzlich sollten Bezirksverwaltungsbehörden, Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention vertreten sein.

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen führten weiterhin die Sicherheitsbehörden[10] durch.

Die Koordinationsteams hatten u.a. die Aufgabe,

- Entscheidungsfindungen vorzubereiten (Fakteneinholung – Aufbereitung der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Aktenlage durch das Landeskriminalamt) und Checklisten zu führen,
- Anregungen zu bearbeiten und besprechen,
- Einschätzungen an die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde weiterzugeben,
- Protokolle von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen einzuholen und zu sichten.

Der Erlass enthielt eine Definition von Hochrisikofällen, angeschlossen war u.a. auch ein Leitfaden für die Durchführung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen. Außerdem enthielt er die Verpflichtung, monatlich an das Bundeskriminalamt zu berichten, insbesondere über die Gründe, warum angeregte sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen abgelehnt wurden (TZ 12).

11.2 Das Bundeskriminalamt setzte die Empfehlung um, indem es ab 1. März 2023 sogenannte „SFK-Teams“ in allen Landespolizeidirektionen einrichtete und mit Erlass bundesweite Vorgaben für eine einheitliche und professionelle Abwicklung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen festlegte.

12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 26) die Einführung der sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen positiv beurteilt. Er hatte bemängelt, dass das Bundeskriminalamt nicht systematisch – z.B. im Zuge der monatlichen Berichte gemäß Erlass (TZ 11) – die Gründe erhob, aus denen Sicherheitsbehörden es ablehnten, eine von anderer Stelle angeregte sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz durchzuführen. Die Berichtspflicht könnte zu einer Sensibilisierung für die Wichtigkeit dieses Instruments bei den Sicherheitsbehörden führen. Durch eine regelmäßige Evaluierung der Ablehnungsgründe könnten steuerungsrelevante Informationen gewonnen werden.

Der RH hatte daher dem Bundeskriminalamt empfohlen, regelmäßig die Gründe zu evaluieren, warum Sicherheitsbehörden von der Durchführung einer von anderer Stelle angeregten sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz absehen.

(2) Laut Mitteilung des Bundeskriminalamts im Nachfrageverfahren habe es in den dafür vorgesehenen Erlass aufgenommen, dass die Gründe für die Ablehnung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen einzuholen seien. Die Evaluierung erfolge

[10] Landespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden

seit 1. Jänner 2024 in regelmäßigen Abständen. Bei Handlungsbedarf führe das Bundeskriminalamt Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen durch.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundeskriminalamt die Sicherheitsbehörden bzw. in Wien die Polizeikommissariate ab 2023 erlassmäßig verpflichtete, Protokolle über sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen zeitnah an die „SFK-Teams" zu übermitteln. Diese hatten monatlich dem Bundeskriminalamt zu berichten, insbesondere über die Gründe für eine Ablehnung.

Das Bundeskriminalamt evaluierte die Gründe systematisch erstmals ab 2024. Die Evaluierung sollte der Qualitätskontrolle und der Erreichung von bundesweit einheitlichen Standards dienen.

Die folgende Tabelle stellt die Anzahl angeregter, stattgefundener und abgelehnter sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen sowie die zusammengefasste Begründung für Ablehnungen dar:

Tabelle 1: Angeregte, stattgefundene und abgelehnte sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen in den Jahren 2024 und 2025

	2024	2025
	Anzahl	
angeregte Fallkonferenzen	267	213
stattgefundene Fallkonferenzen[1]	193	201
abgelehnte Anregungen	62	12
davon aus folgenden Gründen		
alternative Maßnahmen	*30*	*4*
kein Hochrisikofall (Definition nicht erfüllt)	*23*	*5*
Gefährder bzw. Gefährderin verhaftet oder verstorben	*6*	*1*
andere[2]	*3*	*2*

[1] Die Sicherheitsbehörden konnten Fallkonferenzen auf Anregung oder aus eigenem durchführen. Angeregte Fallkonferenzen fanden nicht zwangsläufig im selben Jahr statt. Die Anzahl der stattgefundenen Fallkonferenzen weicht daher von der Differenz zwischen angeregten und abgelehnten Fallkonferenzen ab.

[2] keine Zuständigkeit, Gefährder bzw. Gefährderin nicht mehr im Bundesgebiet aufhältig, unbekannt, sonstige

Quelle: Bundeskriminalamt

Das Bundeskriminalamt aktualisierte den Erlass „Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen" anhand der gewonnenen Erfahrungen und entsprechenden Erfordernisse. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung war eine Version aus Juli 2025 in Kraft. Die Ergebnisse der Evaluierung flossen zudem in Gewaltschutztrainer-Schulungen ein.

12.2 Das Bundeskriminalamt setzte die Empfehlung um, indem es ab dem Jahr 2024 die Gründe evaluierte, warum Sicherheitsbehörden von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen absahen. Die Evaluierungen und darauf basierende Erlass-Aktualisierungen sowie Schulungen waren nach Ansicht des RH geeignet, die Qualität sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen zu erhöhen und Sicherheitsbehörden dafür zu sensibilisieren.

Gewaltambulanzen

13.1 (1) Laut den Feststellungen des RH in seinem Vorbericht (TZ 33) war insbesondere in Fällen von häuslicher Gewalt die möglichst tatzeitnahe Sicherung von Verletzungen bzw. Spuren der Gewalt von besonderer Bedeutung. Nicht zuletzt deshalb, weil die Opfer als Familienangehörige regelmäßig die Möglichkeit hatten, sich der Aussage zu entschlagen, und weil objektive Beweismittel für eine Verurteilung fehlten. Angesichts der Herausforderungen, die gerichtsmedizinische Expertise zeitnah zu erhalten, hatte der RH die Überlegungen, Gewaltambulanzen einzurichten, im Hinblick auf eine effektive Strafverfolgung, die Verfahrensbeschleunigung und den Opferschutz als positiv beurteilt.

Er hatte daher dem Bundeskanzleramt (Sektion Frauen), dem Innenministerium und dem Justizministerium empfohlen, – im Sinne einer tatzeitnahen und objektiven Beweismittelsicherung – unter Einbindung der für die Umsetzung relevanten Bundesministerien die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Ergebnisse der Studie zur flächendeckenden Einrichtung von Gewaltambulanzen in Österreich zeitnah realisieren zu können.

(2) Im Nachfrageverfahren hatten das Bundeskanzleramt (Sektion Frauen), das Innenministerium und das Justizministerium u.a. mitgeteilt, dass unter Einbindung der relevanten Ressorts unter der Leitung des Justizministeriums zwei Modellregionen (Ost und Süd) eingerichtet worden seien. An der flächendeckenden Einrichtung von Gewaltambulanzen werde gearbeitet. Zudem seien in Ost- und Südösterreich Pilotprojekte für Gewaltambulanzen eingerichtet und von mehreren Bundesministerien (Bundeskanzleramt (Sektion Frauen), Innen-, Justiz- und Sozialministerium) gemeinsam finanziert worden. Die beiden Projekte sollten bis zum 31. Dezember 2025 laufen. Die Abwicklung der Förderverträge zwischen den vier beteiligten Ressorts sei in einem eigenen Verwaltungsübereinkommen geregelt worden. Parallel zur Pilotphase habe das Justizministerium den gesetzlichen Rahmen für die bundesweite Einrichtung der Gewaltambulanzen zur kostenlosen und verfahrensunabhängigen Untersuchung für Gewaltbetroffene in Form des Gewaltambulanzenförderungs-Gesetzes[11] erarbeitet.

[11] BGBl. I 79/2024

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass auf Basis eines interministeriellen Austauschs zu den Ergebnissen der Studie die beteiligten Ressorts Mitte April 2023 eine Steuerungsgruppe einrichteten (siehe dazu auch den RH-Bericht „Gerichtsmedizinische Leistungen in der Strafrechtspflege“, Reihe Bund 2025/24, TZ 20). Diese Steuerungsgruppe erarbeitete u.a. einen Anforderungskatalog für einen Pilotbetrieb in den Modellregionen Ost und Süd. Das Gerichtsmedizinische Institut Graz deckte die Steiermark, Kärnten und das südliche Burgenland ab. Das Gerichtsmedizinische Institut Wien umfasste das Einzugsgebiet Wien, Niederösterreich und das nördliche Burgenland.

Die Einrichtung und den Betrieb der Gewaltambulanzen in Graz und Wien finanzierten (teilweise) die vier beteiligten Ressorts zu gleichen Teilen mittels gemeinsamer Förderung ab April 2024 bis vorerst Ende Dezember 2025. Die Gesamtfördersumme betrug 4,61 Mio. EUR, davon 1,77 Mio. EUR für die Medizinische Universität Graz und 2,84 Mio. EUR für die Medizinische Universität Wien. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung (Februar 2026) waren 2,31 Mio. EUR ausbezahlt, davon für Wien 1,42 Mio. EUR und für Graz 887.000 EUR. Aufgrund des Mangels an Fachärztinnen und Fachärzten für Gerichtsmedizin bestand zur Zeit der Follow-up-Überprüfung kein Bedarf an weiteren Auszahlungen. Die Verträge wurden mit der Medizinischen Universität Graz im Jänner 2024 und mit der Medizinischen Universität Wien im April 2024 abgeschlossen. Die Gewaltambulanz in Graz eröffnete Anfang Mai 2024, jene in Wien Anfang Jänner 2025.

Anfang September 2024 trat das Gewaltambulanzenförderungs-Gesetz in Kraft. Darin waren die Rahmenbedingungen, die Finanzierung und Evaluierung der Gewaltambulanzen festgelegt. Die Förderverträge für 2026/27 für die Gewaltambulanzen Graz und Wien befanden sich zur Zeit der Follow-up-Überprüfung im Bundesministerium für Finanzen zur Einvernehmensherstellung.

(b) Im Gewaltambulanzenförderungs-Gesetz war eine externe Evaluierung vorgesehen. Nach mehreren Sitzungen entschied die Steuerungsgruppe im August 2025, dass die Gesundheit Österreich GmbH die Pilotprojekte evaluieren solle. Das Sozialministerium schloss mit dieser im November 2025 eine Rahmenleistungsvereinbarung über die „Evaluation der Gewaltambulanzen gemäß Gewaltambulanzenförderungs-Gesetz in den Jahren 2025 bis 2027“ ab. Für die Gesamtprojektdauer standen 150.000 EUR zur Verfügung. Die Kosten teilten sich die beteiligten Ressorts auf (je ein Viertel). Der Endbericht war bis 31. März 2027 vorzulegen.

13.2 Der RH hielt fest, dass Anfang September 2024 das Gewaltambulanzenförderungs-Gesetz in Kraft trat. Darin waren die Rahmenbedingungen, die Finanzierung und Evaluierung der Gewaltambulanzen festgelegt. Damit setzten das Frauenministerium, das Innenministerium und das Justizministerium die Empfehlung um, Rahmenbedingungen für eine bundesweite Ausrollung von Gewaltambulanzen zu schaffen.

Prozessbegleitung

14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 36) bemängelt, dass das Justizministerium über keine speziellen Vorgaben bzw. Kriterien für die Betrauung der Einrichtungen für Prozessbegleitung verfügte. Zudem hatte er kritisiert, dass die Qualitätsstandards zur Prozessbegleitung – zu deren Erlassung als Verordnung das Justizministerium seit 2016 gesetzlich ermächtigt war – nicht vorlagen.

Der RH hatte dem Justizministerium daher empfohlen, die Verordnungsermächtigung zur Prozessbegleitung wahrzunehmen, um Beauftragungen, Qualitätsstandards und -sicherung, die Gewährung von Prozessbegleitung sowie die Ausbildungsorganisation aktuell, transparent und nachvollziehbar festzulegen.

(2) Laut Mitteilung des Justizministeriums im Nachfrageverfahren sei eine multiprofessionelle Arbeitsgruppe zur Aus- bzw. Überarbeitung der Qualitätsstandards für Prozessbegleitung eingerichtet worden. Auf Grundlage ihrer Ergebnisse sei der Entwurf einer Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung erstellt worden, der sich nach einer Begutachtung durch die relevanten Stakeholder in der politischen Abstimmung befinde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Justizministerium im September 2024 die Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung[12] erließ. Die Verordnung

- richtete eine Prozessbegleitungskommission ein, die dafür verantwortlich war, Einrichtungen der Prozessbegleitung in die Prozessbegleitungseinrichtungsliste einzutragen und Prozessbegleiterinnen bzw. Prozessbegleiter für die Prozessbegleitungsliste zu empfehlen,
- legte die Voraussetzungen und das Verfahren für die Eintragung in die Prozessbegleitungseinrichtungsliste und die Prozessbegleitungsliste fest,
- normierte Rechte, Pflichten und Qualitätsstandards für Einrichtungen der Prozessbegleitung und Prozessbegleiterinnen bzw. Prozessbegleiter und
- regelte die Organisation und die Inhalte für die Aus- und Weiterbildung von Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern.

Das Justizministerium veröffentlichte die erläuternden Materialien auf seiner Website[13] und präsentierte am 23. Oktober 2024 die wesentlichen Inhalte der Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung vor Einrichtungen für Prozessbegleitung. Die Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung trat am 1. Oktober 2025 in Kraft.

[12] BGBl. II 245/2024

[13] https://www.justiz.gv.at/service/opferhilfe-und-prozessbegleitung/prozessbegleitung/prozessbegleitungs-regulierungsverordnung-(pbregvo).e9e.de.html (abgerufen am 20. Februar 2026)

Die Prozessbegleitungskommission beschloss in ihrer konstituierenden Sitzung am 1. Oktober 2025, 49 Einrichtungen einzutragen und 504 Prozessbegleiterinnen bzw. Prozessbegleiter zu empfehlen. Die Prozessbegleitungseinrichtungsliste veröffentlichte das Justizministerium auf seiner Website.[14]

14.2 Das Justizministerium setzte die Empfehlung um, indem es im September 2024 die Prozessbegleitungs-Regulierungsverordnung erließ. Diese regelte Beauftragungen von Prozessbegleitungs-Einrichtungen, Qualitätsstandards und -sicherung, die Gewährung von Prozessbegleitung und die Ausbildungsorganisation sowie -inhalte für Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter. Nach Ansicht des RH hatte das Justizministerium durch die Präsentation der Verordnung vor Einrichtungen für Prozessbegleitung und durch die Veröffentlichung wesentlicher Dokumente, wie der erläuternden Materialien, angemessene Transparenz und Nachvollziehbarkeit sichergestellt.

15.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 36) festgehalten, dass das Justizministerium Einrichtungen vertraglich mit der Prozessbegleitung beauftragte.[15] Es prüfte die Einhaltung der Qualitätsstandards durch die Prozessbegleitungs-Einrichtungen nur anlassbezogen.

Der RH hatte dem Justizministerium empfohlen, Einrichtungen für Prozessbegleitungen – unter Abwägung der verfügbaren Ressourcen – planmäßig und eigenständig zu überprüfen, um die Qualität der Prozessbegleitung sicherzustellen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Justizministerium mitgeteilt, dass zwei neue Arbeitsplätze für die planmäßige und eigenständige Vor-Ort-Prüfung der Prozessbegleitungs-Einrichtungen geschaffen worden seien, deren vollständige Besetzung noch nicht gelungen sei. Am Prüfkonzept sei bereits gearbeitet worden und der Beginn der Prüftätigkeit sei für das vierte Quartal 2024 geplant.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Justizministerium zwei neue Arbeitsplätze für eine Vor-Ort-Prüfung von Prozessbegleitungs-Einrichtungen besetzte und bis Oktober 2024 ein Konzept für Vor-Ort-Prüfungen erstellte. Demnach plante es, jede der bis dahin beauftragten 47 Prozessbegleitungs-Einrichtungen einmal in fünf Jahren zu überprüfen. Die Prozessbegleitungs-Fälle sollten stichprobenartig sowie bei dokumentierten Fehlern auf ordnungsgemäße Abrechnung und Einhaltung der geltenden Standards kontrolliert werden. Dazu sollten Vor-Ort-Prüfungen durchge-

[14] https://www.justiz.gv.at/service/opferhilfe-und-prozessbegleitung/prozessbegleitungseinrichtungen.2c94848535a081cf0135a4a0496e002d.de.html (abgerufen am 13. Februar 2026)

[15] In Österreich hatten Opfer gemäß § 66b Abs. 1 Strafprozeßordnung 1975, BGBl. 631/1975 i.d.g.F., Anspruch auf psychosoziale (Unterstützung bei emotionalen Belastungen im Zusammenhang mit dem Verfahren) und juristische Prozessbegleitung (rechtliche Beratung und rechtsanwaltliche Vertretung).

führt werden. Nach Abschluss der Prüfhandlungen war ein Prüfbericht anzufertigen und der Prozessbegleitungs-Einrichtung zur Stellungnahme vorzulegen.

Das Justizministerium überprüfte im Zeitraum Dezember 2024 bis Februar 2026 fünf Prozessbegleitungs-Einrichtungen, die es risikoorientiert auswählte. Dabei kontrollierte es die ordnungsgemäße Abrechnung. Das Justizministerium gab an, im Zuge der Vor-Ort-Prüfung auch Qualitätsstandards zu prüfen; das war in den Akten nicht dokumentiert. Es beabsichtigte, im weiteren Verlauf den Prüfbericht anzufertigen, diesen den Prozessbegleitungs-Einrichtungen zur Stellungnahme vorzulegen und fehlerhafte Teile von Abrechnungen zu korrigieren. Laut Justizministerium legte es wegen der Wartung der zugrunde liegenden Datenbank bis Februar 2026 keine Prüfberichte vor.

15.2 Das Justizministerium setzte die Empfehlung um. Der RH anerkannte, dass es ein Konzept für Vor-Ort-Prüfungen entwickelte, in dem es vorsah, im Intervall von fünf Jahren die ordnungsgemäße Abrechnung und die Qualitätsstandards in jeder Prozessbegleitungs-Einrichtung zu prüfen. Bis Februar 2026 kontrollierte das Justizministerium die ordnungsgemäße Abrechnung in fünf Prozessbegleitungs-Einrichtungen. Der RH kritisierte allerdings, dass mangels Prüfberichten – die erste Vor-Ort-Prüfung fand bereits im Dezember 2024 statt – eine Überprüfung von Qualitätsstandards nicht nachvollziehbar war. Die Einhaltung von Qualitätsstandards zu überprüfen, war zweckmäßig, um bei Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch bestand, sicherzustellen, dass diese tatsächlich mit ausreichender Qualität erbracht werden. Zudem sollten die Prüfhandlungen ordnungsgemäß dokumentiert und sollte den Prozessbegleitungs-Einrichtungen innerhalb vertretbarer Zeit ein Prüfbericht vorgelegt werden, damit allenfalls daran anknüpfende Maßnahmen getroffen werden können.

Der RH empfahl dem Justizministerium, die Überprüfung von Qualitätsstandards bei Prozessbegleitungs-Einrichtungen ordnungsgemäß zu dokumentieren, begonnene Vor-Ort-Prüfungen innerhalb angemessener Zeit durchzuführen und mit einem Prüfbericht abzuschließen, um das angestrebte Prüfintervall zu erreichen.

15.3 Das Justizministerium führte in seiner Stellungnahme zu den Vor-Ort-Prüfungen aus, dass angesichts der bevorstehenden Übertragung von zahlreichen – bisher vom „Managementzentrum Opferhilfe“ wahrgenommenen – Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung III 4 (zuständig für Freie Rechtsberufe, Förderungswesen, Rechtsfürsorge und Mediation) die abteilungsinterne Aufgabenverteilung neu ausgerichtet werde. In diesem Zusammenhang werde verstärkt darauf geachtet, dass in Hinkunft begonnene Vor-Ort-Prüfungen innerhalb angemessener Zeit durchgeführt und mit einem Prüfbericht abgeschlossen würden, um das angestrebte Prüfintervall zu erreichen.

Aus- und Fortbildung im Justizministerium

16.1 (1) Wie der RH in seinem Vorbericht (TZ 19) festgehalten hatte, sollten alle mit Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum betrauten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und -anwälte für die Besonderheiten im Umgang mit den Opfern und für die Ansprüche, die an sie bei der Bearbeitung dieser Materie gestellt werden, ausreichend sensibilisiert sein. Er hatte kritisiert, dass auch ein umfassendes Fortbildungsangebot eine bedarfsgerechte Wahrnehmung und Absolvierung der individuell notwendigen Schulungen durch die Bediensteten nicht gewährleisten konnte.

Der RH hatte daher dem Justizministerium empfohlen, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Bedienstete die Fortbildungsangebote zum Gewalt- und Opferschutz bedarfsgerecht wahrnehmen. Nötigenfalls wären die Rahmenbedingungen für eine Fortbildungsverpflichtung von Richterinnen und Richtern zu schaffen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Justizministerium mitgeteilt, dass es selbst sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte einer Konkretisierung der in § 57 Abs. 1 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz[16] normierten allgemeinen Fortbildungsverpflichtung aufgeschlossen gegenüberstünden. Ein diesbezüglicher justizinterner Diskussionsprozess sei im Laufen. Noch im Jahr 2024 hätte eine Arbeitsgruppe ihre Arbeit dazu aufnehmen sollen.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Justizministerium im überprüften Zeitraum weiterhin jährlich zielgruppenspezifische Fortbildungen zu häuslicher Gewalt oder Opferschutz anbot.

Das Justizministerium thematisierte die Fortbildungsverpflichtung im Fortbildungsbeirat[17] im Oktober 2022 und im Juli 2024. Dabei wurden allgemeine Maßnahmen[18], Feststellungen und Empfehlungen zum Gewalt- und Opferschutz in den Grevio- und RH-Berichten sowie mögliche Schritte zur Umsetzung behandelt. Die in Aussicht genommene Bildung einer Arbeitsgruppe hatte das Justizministerium u.a. mit Blick auf die budgetäre Situation verschoben.

Eine konkrete Fortbildungsverpflichtung von Richterinnen und Richtern oder konkrete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Bedienstete die Fortbildungsangebote zu Gewalt- und Opferschutz wahrnehmen, gab es nicht.

[16] BGBl. 305/1961 i.d.g.F.

[17] Dieser bestand aus Vertreterinnen und Vertretern der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofs, der Oberstaatsanwaltschaften, der Standesvertretungen, des Bundesverwaltungsgerichts und ausschließlich in der Rechtsprechung tätigen Personen (Praktikerinnen und Praktiker).

[18] z.B. die stärkere Bewerbung und Dezentralisierung von Veranstaltungen, hybride Angebote, eine positive Fortbildungskultur und diesbezügliche „Botschafter“ aus der Zielgruppe

Grevio forderte in ihrem Bericht zur Evaluierung im Jahr 2023[19] verpflichtende Aus- und Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und -anwälte zu allen unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt mit Fokus z.B. auf die individuellen Bedürfnisse der Opfer und die Frage, wie eine sekundäre Viktimisierung dieser vermieden wird.

(b) Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs regte 2024 beim Justizministerium ein verpflichtendes Ausbildungsmodul für Richterinnen und Richter zu Gewalt im sozialen Nahraum an. Das Oberlandesgericht Graz richtete in der Folge eine Arbeitsgruppe mit dem Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs ein, um bestehende Ausbildungsinhalte zu analysieren und – mit Blick insbesondere auf die Kritik von Grevio und des RH – etwaigen Erweiterungsbedarf abzustimmen. Gemeinsam konzipierten sie mit einer klinischen Psychologin ein zweitägiges Ausbildungsmodul, das im Februar 2026 erstmals stattfand und von den Teilnehmenden positiv aufgenommen wurde. Das Justizministerium plante eine Evaluierung und in der Folge eine bundesweite Ausrollung.

16.2 Das Justizministerium setzte die Empfehlung nicht um.

Der RH hielt aber fest, dass sich das Justizministerium im überprüften Zeitraum mit der Aus- und Fortbildung im Bereich Gewalt- und Opferschutz sowie mit den Themen Fortbildungsbereitschaft und -verpflichtung für Richterinnen und Richter auseinandersetzte. Er anerkannte, dass die Empfehlungen von Grevio und des RH diskutiert wurden und ein Modul für die Richteramtsanwärterausbildung konzipiert wurde. Er kritisierte aber, dass die Rahmenbedingungen für eine konkrete Fortbildungsverpflichtung oder sonstige dazu geeignete Maßnahmen nicht etabliert waren. Daher war weiterhin nicht gewährleistet, dass die Bediensteten individuell notwendige Schulungen absolvierten. Der RH wies darauf hin, dass Grevio verpflichtende Aus- und Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und -anwälte zu allen unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt forderte.

Er empfahl dem Justizministerium neuerlich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Bedienstete die Fortbildungsangebote zum Gewalt- und Opferschutz bedarfsgerecht wahrnehmen. Nötigenfalls wären die Rahmenbedingungen für eine Fortbildungsverpflichtung von Richterinnen und Richtern zu schaffen.

16.3 Das Justizministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es – auch wenn eine Fortbildungsverpflichtung für Richterinnen und Richter nicht bestehe – zahlreiche Maßnahmen getroffen habe, um im Bereich Gewalt- und Opferschutz eine möglichst weitreichende bedarfsgerechte Fortbildung sicherzustellen. In einer offenen Diskus-

[19] Zeitraum der ersten thematischen Evaluierungsrunde

sion würden Maßnahmen angesprochen, die zu einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen motivieren könnten.

16.4 Der RH anerkannte die bisherigen Maßnahmen des Justizministeriums. Dennoch fehlten weiterhin die Rahmenbedingungen für eine Fortbildungsverpflichtung von Richterinnen und Richtern. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung.

17.1 (1) Gemäß der Durchführungsverordnung zum Staatsanwaltschaftsgesetz[20] waren – so der Vorbericht (TZ 20) – bei Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systemisierten staatsanwaltschaftlichen Planstellen besonders geschulte Staatsanwältinnen und -anwälte mit der Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum zu betrauen. Durch die uneinheitliche Vorgehensweise bei den Staatsanwaltschaften war aber nicht gewährleistet, dass alle mit der Bearbeitung von Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum betrauten Staatsanwältinnen und -anwälte bestmöglich und zielgerichtet dafür vorbereitet waren und die notwendigen Kenntnisse – inklusive Soft-Skills – erworben hatten. Dies betraf auch jene, die im Rahmen von Journaldiensten mit den genannten Fällen konfrontiert waren.

Der RH hatte daher dem Justizministerium empfohlen, Mindestinhalte für Schulungen zu erarbeiten, die auf die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum abgestimmt sind, um mit diesen Fällen konfrontierte Staatsanwältinnen und -anwälte bedarfsgerecht zu unterstützen; die absolvierten Schulungen wären als Mindesterfordernis für ein Tätigwerden bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum zu definieren.

(2) Das Justizministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass zum Erfordernis der besonderen Schulung gemäß § 4 Abs. 3a der Durchführungsverordnung zum Staatsanwaltschaftsgesetz bzw. zur Auslegung, wann diese als erfüllt gelte, eine Abstimmung zwischen der mit der Fortbildung betrauten Abteilung und der Abteilung, die die Verordnung erarbeitet hatte, erforderlich sei. Mangels zuständiger Bediensteter seien keine Fortschritte zu verzeichnen. Das Justizministerium sei bestrebt, ein aktuelles und auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnittenes Bildungsangebot mit hohem Standard anzubieten. Die Notwendigkeit, inhaltliche Mindeststandards zu erarbeiten, werde sowohl mit den zuständigen Fachabteilungen des Ministeriums als auch mit dem Fortbildungsbeirat erörtert.

(3) Das Justizministerium bekräftigte im Rahmen der Follow-up-Überprüfung seine Angaben aus dem Nachfrageverfahren zum Bildungsangebot und zu den Erörterungen mit dem Fortbildungsbeirat. Es legte ein Erstkonzept für ein neues Curriculum „Gewaltschutz für Strafrichter bzw. Strafrichterinnen und Staatsanwälte bzw. Staats-

[20] Staatsanwaltschaftsgesetz-DV, BGBl. 338/1986 i.d.g.F.

anwältinnen“ vor. Ziele und Inhalte waren z.B., vertiefte Kenntnisse zu den Themen Gewalt im sozialen Nahraum sowie Gewalt an Frauen und Kindern zu vermitteln und Entscheidungsorgane für eine bedarfsgerechte Sprache zu sensibilisieren. Für insgesamt vier Module waren jeweils ca. vier Halbtage vorgesehen. Das Curriculum sollte 2026, spätestens im ersten Quartal 2027, starten.

17.2 Das Justizministerium sagte die Umsetzung der Empfehlung zu, indem es ein Erstkonzept für ein neues Curriculum „Gewaltschutz für Strafrichter bzw. Strafrichterinnen und Staatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen“ erarbeitete. Das Curriculum sollte 2026, spätestens im ersten Quartal 2027, starten. Der RH anerkannte die bisher gesetzten Schritte, erachtete aber die Umsetzung des Curriculums für die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum als notwendig, um mit diesen Fällen konfrontierte Staatsanwältinnen und -anwälte bedarfsgerecht zu unterstützen; die absolvierten Schulungen wären als Mindesterfordernis für ein Tätigwerden bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum zu definieren.

Der RH empfahl dem Justizministerium daher neuerlich, Mindestinhalte für Schulungen zu erarbeiten, die auf die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum abgestimmt sind, um mit diesen Fällen konfrontierte Staatsanwältinnen und -anwälte bedarfsgerecht zu unterstützen; die absolvierten Schulungen wären als Mindesterfordernis für ein Tätigwerden bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum zu definieren.

17.3 In seiner Stellungnahme hielt das Justizministerium ergänzend zu seinen Angaben im Rahmen der Follow-up-Überprüfung u.a. fest, dass im Jahr 2026 neuerlich mehrere Veranstaltungen zum Themenbereich „Gewalt- und Opferschutz“ angeboten worden seien bzw. angeboten würden. Es wiederholte, dass sich das Curriculum „Gewaltschutz für Strafrichter bzw. Strafrichterinnen und Staatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen“ in Ausarbeitung befinde und noch im Jahr 2026 starten solle.

EMPFEHLUNGEN DES RH

18 Der RH hielt zusammenfassend fest, dass

- das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (bis 1. April 2025: Bundeskanzleramt (Sektion III)) alle fünf überprüften Empfehlungen umsetzte,
- das Bundesministerium für Inneres bzw. das Bundeskriminalamt von sieben überprüften Empfehlungen vier umsetzte und drei nicht umsetzte,
- das Bundesministerium für Justiz von sieben überprüften Empfehlungen drei umsetzte, eine Empfehlung teilweise und zwei Empfehlungen nicht umsetzte; die Umsetzung einer Empfehlung sagte es zu.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts			Reihe Bund 2023/21	
Vorbericht		Nachfrage-verfahren[1]	Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungs-grad
Der RH hatte dem Bundeskanzleramt (Sektion III) – nunmehr Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung – empfohlen,				
7	gemeinsam mit den zuständigen Ressorts bzw. den Ländern strategische Schwerpunkte und damit verbundene Ziele zur Eindämmung von Gewalt gegen Frauen sowie zur umfassenden Erfüllung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention – insbesondere auch im Bereich der nachhaltig wirkenden Bewusstseinsbildung – festzulegen.	umgesetzt	3	umgesetzt
7	gemeinsam mit den für die jeweiligen strategischen Schwerpunkte zuständigen Ressorts bzw. den Ländern von diesen umzusetzende Maßnahmen zu den festgelegten Zielen zum Schutz von Frauen vor Gewalt zu erarbeiten bzw. zu vereinbaren.	umgesetzt	3	umgesetzt
5	die von den Ressorts zu strategischen Schwerpunkten gesetzten Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur Gewaltprävention sowie die damit verbundenen Ausgaben umfassend und zuverlässig zu erheben, um die Basis für die Koordinierung sowie für die Identifizierung von Defiziten und Überschneidungen verbessern zu können.	umgesetzt	4	umgesetzt
9	koordinierende Plattformen, wie die bestehende interministerielle Arbeitsgruppe, – nach Maßgabe der vorhandenen personellen Ressourcen – zu nutzen, um gemeinsam mit den jeweils zuständigen Bundesministerien und gegebenenfalls den Ländern strukturierte und verbindliche Maßnahmen zu den strategischen Schwerpunkten zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu setzen.	umgesetzt	7	umgesetzt
33	im Sinne einer tatzeitnahen und objektiven Beweismittelsicherung unter Einbindung der für die Umsetzung relevanten Bundesministerien die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Ergebnisse der Studie zur flächendeckenden Einrichtung von Gewaltambulanzen in Österreich zeitnah realisieren zu können.	zugesagt	13	umgesetzt

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts					Reihe Bund 2023/21
Vorbericht			Nachfrage-verfahren[1]	Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt		Status	TZ	Umsetzungs-grad
Der RH hatte dem Bundesministerium für Inneres bzw. dem Bundeskriminalamt empfohlen,					
46	die Voraussetzungen für eine systematische Nachverfolgung der Erledigung polizeilicher Anzeigen zu schaffen, um so auch zuverlässige Aussagen, beispielsweise zur Verurteilungsquote bzw. zur Sanktionierung im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, treffen zu können.		zugesagt	6	nicht umgesetzt
11	in Abstimmung mit den Landeskriminalämtern dafür Sorge zu tragen, dass die Vernetzungstreffen der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden mit Gewaltschutzzentren und Beratungsstellen für Gewaltprävention regelmäßig stattfinden. Um verbesserte Grundlagen zur Steuerung zu erhalten, sollte das Bundeskriminalamt auch Berichte über Inhalte, allfällige Probleme und die teilnehmenden Institutionen einfordern.		umgesetzt	8	umgesetzt
23	unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Aspekten bundesweit sicherzustellen, dass ersteinschreitenden Exekutivbediensteten bei Fällen von Gewalt in der Privatsphäre gegebenenfalls qualifizierte und strukturierte Unterstützung – ähnlich der Struktur in der Landespolizeidirektion Wien – zur Verfügung steht.		zugesagt	9	nicht umgesetzt
24	sicherzustellen, dass allen Landespolizeidirektionen ein bundesweit einheitliches, praktikabel bzw. leicht anwendbares und wissenschaftlich basiertes Gefährdungseinschätzungstool zur Verfügung steht, um gleiche Voraussetzungen bei Gefährdungseinschätzungen im Zusammenhang mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu schaffen.		teilweise umgesetzt	10	nicht umgesetzt
26	Vorgaben für eine einheitliche und professionelle Abwicklung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen bei allen Sicherheitsbehörden zu definieren, wobei die Erfahrungen aus den bei den Landespolizeidirektionen Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg geschaffenen Strukturen zu berücksichtigen wären.		umgesetzt	11	umgesetzt
26	regelmäßig die Gründe zu evaluieren, warum Sicherheitsbehörden von der Durchführung einer von anderer Stelle angeregten sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz absehen.		umgesetzt	12	umgesetzt
33	im Sinne einer tatzeitnahen und objektiven Beweismittelsicherung unter Einbindung der für die Umsetzung relevanten Bundesministerien die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Ergebnisse der Studie zur flächendeckenden Einrichtung von Gewaltambulanzen in Österreich zeitnah realisieren zu können.		teilweise umgesetzt	13	umgesetzt
Der RH hatte dem Bundesministerium für Justiz empfohlen,					
46	durch Weiterentwicklung der internen IT sicherzustellen, dass zuverlässige und aussagekräftige Statistiken zu Anfall und Erledigung von Strafverfahren im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen, insbesondere auch zum Beziehungsverhältnis zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer, möglich werden.		zugesagt	5	teilweise umgesetzt

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts					Reihe Bund 2023/21
Vorbericht			Nachfrage-verfahren[1]	Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt		Status	TZ	Umsetzungs-grad
Der RH hatte dem Bundesministerium für Justiz empfohlen,					
46	die Voraussetzungen für eine systematische Nachverfolgung der Erledigung polizeilicher Anzeigen zu schaffen, um so auch zuverlässige Aussagen, beispielsweise zur Verurteilungsquote bzw. zur Sanktionierung im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, treffen zu können.		zugesagt	6	nicht umgesetzt
33	im Sinne einer tatzeitnahen und objektiven Beweismittelsicherung unter Einbindung der für die Umsetzung relevanten Bundesministerien die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Ergebnisse der Studie zur flächendeckenden Einrichtung von Gewaltambulanzen in Österreich zeitnah realisieren zu können.		teilweise umgesetzt	13	umgesetzt
36	die Verordnungsermächtigung zur Prozessbegleitung wahrzunehmen, um Beauftragungen, Qualitätsstandards und -sicherung, die Gewährung von Prozessbegleitung sowie die Ausbildungsorganisation aktuell, transparent und nachvollziehbar festzulegen.		zugesagt	14	umgesetzt
36	Einrichtungen für Prozessbegleitungen – unter Abwägung der verfügbaren Ressourcen – planmäßig und eigenständig zu überprüfen, um die Qualität der Prozessbegleitung sicherzustellen.		teilweise umgesetzt	15	umgesetzt
19	durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Bedienstete die Fortbildungsangebote zum Gewalt- und Opferschutz bedarfsgerecht wahrnehmen. Nötigenfalls wären die Rahmenbedingungen für eine Fortbildungsverpflichtung von Richterinnen und Richtern zu schaffen.		zugesagt	16	nicht umgesetzt
20	Mindestinhalte für Schulungen zu erarbeiten, die auf die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum abgestimmt sind, um mit diesen Fällen konfrontierte Staatsanwältinnen und -anwälte bedarfsgerecht zu unterstützen; die absolvierten Schulungen wären als Mindesterfordernis für ein Tätigwerden bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum zu definieren.		zugesagt	17	zugesagt

[1] Das Ergebnis des Nachfrageverfahrens basiert ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen, eine Prüfungshandlung des RH erfolgte dabei nicht.

Im Folgenden fasst der RH seine an den Vorbericht anknüpfenden Empfehlungen nach Adressaten zusammen:

Bundesministerium für Inneres

Der RH empfahl,

(1) unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Aspekten bundesweit sicherzustellen, dass ersteinschreitenden Exekutivbediensteten bei Fällen von Gewalt in der Privatsphäre gegebenenfalls qualifizierte und strukturierte Unterstützung zur Verfügung steht. (TZ 9)

(2) sicherzustellen, dass allen Landespolizeidirektionen ein bundesweit einheitliches, praktikabel bzw. leicht anwendbares und wissenschaftlich basiertes Gefährdungseinschätzungstool zur Verfügung steht, um gleiche Voraussetzungen bei Gefährdungseinschätzungen im Zusammenhang mit sicherheitspolizeilichen Maßnahmen zu schaffen. (TZ 10)

Bundesministerium für Justiz

Der RH empfahl,

(3) durch Weiterentwicklung der internen IT sicherzustellen, dass zuverlässige und aussagekräftige Statistiken zu Anfall und Erledigung von Strafverfahren im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen möglich werden, insbesondere auch zum Beziehungsverhältnis zwischen Täter bzw. Täterin und Opfer. (TZ 5)

(4) die Überprüfung von Qualitätsstandards bei Prozessbegleitungs-Einrichtungen ordnungsgemäß zu dokumentieren, begonnene Vor-Ort-Prüfungen innerhalb angemessener Zeit durchzuführen und mit einem Prüfbericht abzuschließen, um das angestrebte Prüfintervall zu erreichen. (TZ 15)

(5) durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Bedienstete die Fortbildungsangebote zum Gewalt- und Opferschutz bedarfsgerecht wahrnehmen. Nötigenfalls wären die Rahmenbedingungen für eine Fortbildungsverpflichtung von Richterinnen und Richtern zu schaffen. (TZ 16)

(6) Mindestinhalte für Schulungen zu erarbeiten, die auf die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum abgestimmt sind, um mit diesen Fällen konfrontierte Staatsanwältinnen und -anwälte bedarfs-

gerecht zu unterstützen; die absolvierten Schulungen wären als Mindesterfordernis für ein Tätigwerden bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum zu definieren. (TZ 17)

Bundesministerium für Inneres; Bundesministerium für Justiz

Der RH empfahl,

(7) die Voraussetzungen für eine systematische Nachverfolgung der Erledigung polizeilicher Anzeigen zu schaffen, um so auch zuverlässige Aussagen, beispielsweise zur Verurteilungsquote bzw. zur Sanktionierung im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, treffen zu können. (TZ 6)

Rechnungshof Österreich

Wien, im November 2026
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang

Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle A: Für Frauen und Gleichstellung zuständiges Bundesministerium

Zeitraum	Bundesministerien-gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
bis 31. März 2025	BGBl. I 164/2017	Bundeskanzleramt	bis 3. März 2025: MMag.[a] Dr.[in] Susanne Raab
			3. März 2025 bis 2. April 2025: Dr. Christian Stocker
seit 1. April 2025	BGBl. I 10/2025	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung	seit 2. April 2025: Eva-Maria Holzleitner, BSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle B: Innenministerium

Ressortbezeichnung	Bundesminister
Bundesministerium für Inneres	seit 6. Dezember 2021: Mag. Gerhard Karner

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabelle C: Justizministerium

Ressortbezeichnung	Bundesministerin
Bundesministerium für Justiz	bis 3. März 2025: Dr.[in] Alma Zadić, LL.M.
	seit 3. März 2025: Dr.[in] Anna Sporrer

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Angeregte, stattgefundene und abgelehnte sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen in den Jahren 2024 und 2025 _____ 30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht _____ 7

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMFWF	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
DV	Durchführungsverordnung
etc.	et cetera
EUR	Euro
GiP	Gewalt in der Privatsphäre
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Grevio	Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence)
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SFK	sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
VJ	Verfahrensautomation Justiz
z.B.	zum Beispiel

R

H

